



Anwaltskanzlei Am Augustinerplatz • Gerberau 11 • 79098 Freiburg

Oberlandesgericht Stuttgart  
- Dienstgerichtshof für Richter -  
-

Postfach 103653  
70031 Stuttgart

Freiburg, 23.01.2015

**Aktenzeichen: 3/13-1 G06**

(bitte bei Antwort und Zahlung stets angeben)

**Christina Gröbmayr**

Rechtsanwältin

Gerberau 11 ■ D 79098 Freiburg  
Tel (0049) 0761 / 20 75 1-0  
Fax (0049) 0761 / 20 75 1-41  
LG-Fach 126

In Bürogemeinschaft mit

Ulf Köpcke  
Rechtsanwalt

Gerhard Bongarth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

Wolfgang K. Schwarz  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Günter Zimmermann  
Patentanwalt  
European Patent Attorney

**Az.: DGH 1/13**

**In dem Richterdienstgerichtsverfahren nach § 63 Nr. 4 f LRiG  
des Richters am Oberlandesgericht Thomas Schulte-Kellinghaus  
gegen Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Präsidentin des Oberlandesge-  
richts Karlsruhe**

ergänze ich – zur Vorbereitung des Verhandlungstermins vom 17.04.2015 – das Vorbringen  
des Antragstellers wie folgt:

**A. Inhalt:**

**I. Anträge**

**II. Grundsätzliche Fragen**

- 1. § 26 Abs. 3 DRiG und die richterliche Unabhängigkeit**
- 2. Richterliche Unabhängigkeit und der Kernbereich richterlicher Tätigkeit**
- 3. Die Bedeutung der zweiten Instanz im dienstgerichtlichen Verfahren**

**III. Konkretisierte Anträge**



Anwaltskanzlei Am Augustinerplatz • Gerberau 11 • 79098 Freiburg

Oberlandesgericht Stuttgart  
- Dienstgerichtshof für Richter -  
-

Postfach 103653  
70031 Stuttgart

Freiburg, 23.01.2015

**Aktenzeichen: 3/13-3 G06**

(bitte bei Antwort und Zahlung stets angeben)

**Christina Gröbmayer**

Rechtsanwältin

Gerberau 11 ■ D 79098 Freiburg  
Tel (0049) 0761 / 20 75 1-0  
Fax (0049) 0761 / 20 75 1-41  
LG-Fach 126

In Bürogemeinschaft mit

Ulf Köpcke  
Rechtsanwalt

Gerhard Bongarth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

Wolfgang K. Schwarz  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Günter Zimmermann  
Patentanwalt  
European Patent Attorney

**Az.: DGH 3/13**

**In dem Richterdienstgerichtsverfahren nach § 63 Nr. 4 f LRiG  
des Richters am Oberlandesgericht Thomas Schulte-Kellinghaus  
gegen Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe**

ergänze ich – zur Vorbereitung des Verhandlungstermins vom 17.04.2015 – das Vorbringen des Antragstellers wie folgt:

**A. Inhalt:**

**I. Anträge**

**II. Grundsätzliche Fragen**

- 1. § 26 Abs. 3 DRiG und die richterliche Unabhängigkeit**
- 2. Richterliche Unabhängigkeit und der Kernbereich richterlicher Tätigkeit**
- 3. Die Bedeutung der zweiten Instanz im dienstgerichtlichen Verfahren**

**III. Konkretisierte Anträge**



#### **IV. Prozessuales**

1. **Protokollberichtigung**
2. **Sachbericht in der mündlichen Verhandlung**
3. **Keine Verbindung der drei anhängigen Verfahren**
4. **Schriftliche Hinweise des Senats vor dem Termin**
5. **Klarstellung des Senats zur Erklärung des früheren Vorsitzenden im Termin vom 14.02.2014**
6. **Akteneinsicht**

#### **V. Zusammenfassung wesentlicher Gesichtspunkte des Verfahrens**

1. **Heimliche Sonderprüfung**
2. **Einschüchterung des Antragstellers**
3. **Die Martensen-Geschichte – Ein Täuschungsversuch der Gegenseite**
4. **Es geht um Rechtsanwendung, nicht um Zahlen**
5. **Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung**
6. **Keine die Maßnahmen der Präsidentin legitimierende Rechtsprechung des BGH**
7. **Rechtsbruch der Präsidentin**
8. **Politische Ziele der Präsidentin des Oberlandesgerichts**
9. **Unstreitiger Sachverhalt**
10. **Mögliche Sachaufklärung und mögliche Beweiserhebung**

#### **VI. Sonstiges**

1. **Colorandi Causa**
2. **Amtshaftungsklage**
3. **Presseerklärung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart**
4. **Zeitplanung für den Termin**

#### **B. Ausführungen:**

##### **I. Anträge**

Ich werde im Verhandlungstermin die bereits angekündigten Anträge in folgender Fassung stellen:



1. Das erstinstanzliche Urteil des Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Karlsruhe vom 04.12.2012 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, nebst dem Widerspruchsbescheid vom 27.07.2012, unzulässig ist:

Anordnung und Durchführung einer Sonderprüfung im Jahr 2011 durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts, in Kenntnis der Tatsache, dass es für die Sonderprüfung keinen sachlichen Anlass der Dienstaufsicht gab, mit dem Ziel der Einschüchterung des Antragstellers, damit dieser in seiner Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht – entgegen seinem Richtereid und entgegen seinen verfassungsrechtlichen Pflichten als Richter – seine Rechtsanwendung bzw. seine Beiträge zur Rechtsanwendung des Senats, in dem er tätig ist, in einer Vielzahl von Fällen ändert, und damit entgegen seiner richterlichen Überzeugung Recht spricht, um entsprechend dem Willen der Präsidentin zu mehr Fallerledigungen beizutragen.

3. Hilfsweise zu Ziff. 2:

Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, nebst dem Widerspruchsbescheid vom 27.07.2012, unzulässig ist:

Anordnung und Durchführung einer Sonderprüfung im Jahr 2011 durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts, in Kenntnis der Tatsache, dass es für die Sonderprüfung keinen sachlichen Anlass der Dienstaufsicht gab, mit dem Ziel, dass der Antragsteller in seiner Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht – entgegen seinem Richtereid und entgegen seinen verfassungsrechtlichen Pflichten als Richter – seine Rechtsanwendung bzw. seine Beiträge zur Rechtsanwendung des Senats, in dem er tätig ist, in einer Vielzahl von Fällen ändert, und damit entgegen seiner richterlichen Überzeugung Recht spricht, um entsprechend dem Willen der Präsidentin zu mehr Fallerledigungen beizutragen.

4. Hilfsweise zu Ziff. 2 und Ziff. 3:

Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, nebst dem Widerspruchsbescheid vom 27.07.2012, unzulässig ist:

Anordnung und Durchführung einer Sonderprüfung im Jahr 2011, für die es keinen sachlichen Anlass der Dienstaufsicht gab, die dazu diente, den An-



**tragsteller zu einer Änderung seiner Rechtsanwendung in seiner richterlichen Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht in einer Vielzahl von Fällen zu veranlassen.**

**5. Hilfsweise zu Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 4:**

**Es wird festgestellt, dass die Anordnung und die Durchführung der Sonderprüfung betreffend die richterliche Tätigkeit des Antragstellers im 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe und der Widerspruchsbescheid vom 27.07.2012 unzulässig sind.**

**II. Grundsätzliche Fragen**

Ich möchte vorab drei Gesichtspunkte zur Bedeutung des dienstgerichtlichen Verfahrens, und damit zur Bedeutung der anstehenden Entscheidung des Senats, hervorheben.

**1. § 26 Abs. 3 DRiG und die richterliche Unabhängigkeit**

Die richterliche Unabhängigkeit dient nicht dem persönlichen Schutz der Richter, sondern sie dient dem Schutz der rechtsprechenden Gewalt vor Eingriffen durch die Legislative und die Exekutive (BVerfG, Urteil vom 17.01.1961, Rn. 21, zitiert nach Juris; Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 26 DRiG, Rn. 22). Es geht allein darum, die Gesetzesbindung der Richter, die ihrer in Unabhängigkeit gebildeten Überzeugung folgen müssen, zu sichern. Ich habe dies in meinem grundlegenden Schriftsatz vom 27.11.2013, dort insbesondere S. 6 ff. unter Ziff. 5, 6 und 7, näher ausgeführt. Der Antragsteller führt das dienstgerichtliche Verfahren nicht in einem nur auf ihn selbst bezogenen Interesse, sondern zur Aufrechterhaltung der Möglichkeit, auch in der Zukunft dem Gesetz und der eigenen richterlichen Überzeugung vom Gesetz folgen zu können. Der Dienstgerichtshof ist – wie in jedem anderen Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG – aufgerufen, durch seine Entscheidung gleichartige oder ähnliche Eingriffe der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe in der Zukunft zu verhindern – nicht im ausschließlich persönlichen Interesse des Antragstellers, sondern im Interesse der rechtsprechenden Gewalt, zu welcher der Antragsteller in seiner Tätigkeit gehört, und die dem Bürger und der Gesellschaft eine Rechtsprechung schuldet, die sich nur an das Gesetz hält und nicht durch Eingriffe der Exekutive beeinflusst werden darf.

**2. Richterliche Unabhängigkeit und der Kernbereich richterlicher Tätigkeit**

Es geht allein um die Frage, ob die Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe geeignet sind, die Rechtsanwendung des Antragstellers in seiner richterlichen Tätigkeit zu beeinflussen. Wenn dies der Fall ist, dann ist die dienstaufsichtliche Maßnahme unzulässig. Diese an sich selbstverständliche Folge der rich-



terlichen Unabhängigkeit liegt dem Konzept des Bundesgerichtshofs zu Grunde, wenn dieser zwischen dem „Kernbereich“ und der „äußeren Ordnung“ unterscheidet. „Kernbereich“ und „äußere Ordnung“ sind keine begriffsjuristischen Instrumente zur Relativierung der richterlichen Unabhängigkeit. Vielmehr vollzieht sich die Abgrenzung dieser beiden Bereiche in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein anhand der jeweils zu prüfenden Frage, ob die Rechtsanwendung betroffen ist oder nicht. Wenn eine Maßnahme Einfluss auf die Rechtsanwendung hat – oder haben kann –, ist der „Kernbereich“ der richterlichen Tätigkeit betroffen, in welchen die Dienstaufsicht nicht eingreifen darf (vgl. ausführlich Schmidt-Räntsch a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 28). Der Bereich der „äußeren Ordnung“ ist nur dann betroffen, wenn es um eine Maßnahme der Dienstaufsicht geht, die ersichtlich gerade nicht in einem Zusammenhang mit der Rechtsfindung des Richters steht (vgl. z. B. BGH, NJW 1985, 1471, 1472, 1473).

Wer der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgen will, muss im Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG daher jeweils den Sachverhalt genau prüfen: Hat die beanstandete Maßnahme der Präsidentin Auswirkungen auf die Rechtsanwendung oder kann sie solche Auswirkungen haben? Oder ist ein solcher Zusammenhang ausgeschlossen? Nur diese Differenzierung wird der Unterscheidung zwischen „Kernbereich“ (unzulässige Einflussnahme) und „äußere Ordnung“ (ggfs. zulässige Maßnahme) gerecht.

### 3. Die Bedeutung der zweiten Instanz im dienstgerichtlichen Verfahren

Die rechtliche Ausgangssituation führt dazu, dass der zweiten Instanz, dem Dienstgerichtshof, im vorliegenden Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt. Der Antragsteller ist darauf angewiesen, dass der Sachverhalt – Zielrichtung und Auswirkungen der Maßnahmen der Präsidentin auf die mögliche Rechtsanwendung des Antragstellers – im Urteil des Dienstgerichtshofs zutreffend festgestellt wird. Ich gehe davon aus, dass für den Erfolg der Klage des Antragstellers – entgegen mancher unzutreffender Einschätzungen von Beobachtern – nicht eine mögliche Revision zum Bundesgerichtshof, sondern voraussichtlich die Entscheidung des Dienstgerichtshofs in Stuttgart die größere Bedeutung haben wird. Wenn der Dienstgerichtshof den Sachverhalt derart übergehen und unzutreffend darstellen würde, wie dies in der ersten Instanz beim Richterdienstgericht in Karlsruhe geschehen ist, wäre es durchaus zweifelhaft, was eine etwaige Revision zum Bundesgerichtshof – bei der nur Rechtsverletzungen geltend gemacht werden können – erreichen können würde.

Diese Ausgangssituation zwingt den Antragsteller dazu, auch im weiteren Verfahren vor dem Dienstgerichtshof in seiner Prozessführung Wert darauf zu legen, dass Streitgegenstand und Sachverhalt vom Senat – anders als in der ersten Instanz – vollständig und zutreffend zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden. Aus einer Nebenbemerkung des Berichterstatters in der erstinstanzlichen Verhandlung



war zu entnehmen, dass die Richter der ersten Instanz sich wohl – in Verkennung ihrer Verantwortung – als eine Art „Durchlaufstation“ betrachtet haben, was einer angemessenen Befassung mit dem Verfahren und dem Sachverhalt offenbar entgegenstand. Der Antragsteller ist darauf angewiesen, dass der Senat des Dienstgerichtshofs die ihm zugefallene Verantwortung in einem anderen Bewusstsein wahrnimmt, als die Kollegen in der ersten Instanz.

### **III. Konkretisierte Anträge**

Die eingangs formulierten Klageanträge enthalten keine Klageänderung, sondern nur eine Konkretisierung des Rechtsschutzziels des Antragstellers. Im Rahmen von § 26 Abs. 3 DRiG ist Wert darauf zu legen, dass die beanstandete Maßnahme eindeutig und konkret bezeichnet wird. Nur dann kann ein Feststellungsurteil des Senats dazu beitragen, dass die Präsidentin des Oberlandesgerichts in der Zukunft gleichartige unzulässige Maßnahmen unterlässt. Die Präzisierung der angegriffenen Maßnahme der Präsidentin im Antrag soll sicherstellen, dass nach einem Feststellungsausspruch keine Missverständnisse entstehen, welche Art von Eingriffen in der Zukunft zu unterbleiben haben. Die Begründung der neu formulierten Anträge ergibt sich aus meinen bisherigen Schriftsätzen im Berufungsverfahren, auf die ich verweise. Zur Begründung der Anträge sind keine neuen Gesichtspunkte und keine neuen Umstände des Sachverhalts zu prüfen, die nicht schon bisher Gegenstand des Berufungsverfahrens sind. Die Anträge wären daher im Berufungsverfahren auch dann gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, wenn der Senat – entgegen meiner Auffassung – eine Klageänderung annehmen würde.

Die Formulierung von Hilfsanträgen erfolgt lediglich aus anwaltlicher Vorsorge. Sollte der Senat wider Erwarten Bedenken gegen die Fassung der Anträge haben, bitte ich gemäß § 86 Abs. 3 VwGO um einen Hinweis, und um Vorschläge für eine nach Auffassung des Senats geeignete Antragsfassung.

### **IV. Prozessuales**

#### **1. Protokollberichtigung**

Ich habe mit Schriftsatz vom 03.03.2014, also vor mehr als 10 Monaten, eine Berichtigung des Protokolls vom 14.02.2014 beantragt. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist bisher nicht ergangen. Ich bitte um eine kurzfristige Entscheidung, oder um Mitteilung, was einer Entscheidung entgegensteht.

#### **2. Sachbericht in der mündlichen Verhandlung**

In der mündlichen Verhandlung muss ein Sachbericht gemäß § 103 Abs. 2 VwGO erfolgen. Dieser in der VwGO vorgesehene Sachbericht ist nicht identisch mit der im Zivilprozess üblichen Erörterung des Sach- und Streitstandes. Erforderlich ist viel-



mehr eine vollständige mündliche Darstellung des beiderseitigen Vorbringens durch den Senat unter Hinweis darauf, was streitig bzw. aufklärungsbedürftig ist, und was unstreitig ist bzw. vom Senat ohne Aufklärung oder Beweisaufnahme einer Entscheidung – nach derzeitigem Sachstand – zu Grunde gelegt werden soll. Der Sachbericht soll im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Parteien darüber informieren, wie der Senat den beiderseitigen Sachvortrag zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Der Sachbericht soll gleichzeitig Gelegenheit geben, dass die Parteien Missverständnisse des Gerichts aufklären und das eigene Vorbringen gegebenenfalls klarstellen oder ergänzen können.

Zur Vorbereitung für den Senat weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich im Termin auf einem vollständigen Sachbericht, der § 103 Abs. 2 VwGO entspricht, bestehen werde. Vor dem Richterdienstgericht in erster Instanz gab es keinen Sachbericht, der den Antragsteller darüber informiert hätte, welche Teile seines Vorbringens vom Gericht auf welche Weise zur Kenntnis genommen wurden. Eine solche Verkürzung des rechtlichen Gehörs darf sich im Berufungsverfahren nicht wiederholen.

### **3. Keine Verbindung der drei anhängigen Verfahren**

Den Ladungen ist zu entnehmen, dass alle drei Parallelverfahren (DGH 1/13, DGH 2/13 und DGH 3/13) auf die selbe Uhrzeit terminiert wurden. Ich bitte vorab, zur Vorbereitung für den Antragsteller und seine Prozessbevollmächtigten, um Mitteilung, in welcher Reihenfolge der Senat die Verfahren aufrufen und verhandeln wird.

Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich einer eventuellen Verbindung der Verfahren zu einer gemeinsamen Verhandlung förmlich entgegentreten würde. Die Erfahrungen in der ersten Instanz haben gezeigt, dass die dort erfolgte gemeinsame Verhandlung dazu geführt hat, dass erforderliche tatsächliche und rechtliche Erörterungen in den verschiedenen Verfahren „unter den Tisch“ gefallen sind.

### **4. Schriftliche Hinweise des Senats vor dem Termin**

Ich beantrage erneut den Erlass eines schriftlichen Hinweisbeschlusses, der dem Antragsteller zur Vorbereitung des Termins bis spätestens 23.03.2015 zugehen sollte, aus dem sich auf dem Boden der vorläufigen Rechtsauffassung des Senats ergibt:

- Von welchem Sachverhalt geht der Senat im vorliegenden Verfahren aus?
- Was ist nach Auffassung des Senats streitig, was ist unstreitig?
- Auf welche Tatsachen kommt es nach Auffassung des Senats an, auf welche Tatsachen kommt es nicht an?
- Welches sind die maßgeblichen rechtlichen Erwägungen des Senats für die Relevanz oder Irrelevanz bestimmter Tatsachen?

Angesichts der Tatsache, dass die erste Instanz Streitgegenstand und Sachverhalt, wie ich in meinen Schriftsätzen ausführlich erläutert habe, weitgehend verkannt hat,



ist im Berufungsverfahren eine solche schriftliche Vorbereitung zur Gewährung rechtlichen Gehörs geboten. Aus den Hinweisen wird sich entnehmen lassen, ob und inwieweit Anträge des Antragstellers zum persönlichen Erscheinen der Präsidentin des Oberlandesgerichts oder zu anderen terminsvorbereitenden Maßnahmen sinnvoll sind. Ich gehe davon aus, dass inzwischen – bzw. jedenfalls bis spätestens zu dem von mir vorgeschlagenen Zeitpunkt – eine Vorbereitung und Beratung des Senats stattgefunden hat, die schriftliche Hinweise ermöglicht.

Dem Befangenheitsantrag vom 14.02.2014 kann der Senat entnehmen, dass beim Antragsteller aus verschiedenen Gründen Zweifel entstanden waren, ob und inwieweit die damals abgelehnten Richter bereit und in der Lage sind, Streitgegenstand und Sachverhalt auch insoweit vollständig zu würdigen, als es um schwere Vorwürfe gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe geht. Der Antragsteller erwartet, dass die damals abgelehnten Mitglieder des Senats – ebenso wie die beiden damals noch nicht zum Spruchkörper gehörenden Richter – sich mit dem Vorbringen des Antragstellers tatsächlich auseinandersetzen werden. Der von mir beantragte Hinweisbeschluss vor dem Termin kann die Bereitschaft und Fähigkeit des Senats zur unparteilichen Befassung mit dem Verfahrensgegenstand dokumentieren. Ich bin zudem davon überzeugt, dass der vorbereitende Hinweisbeschluss nicht nur zum rechtlichen Gehör, sondern auch zur Effizienz der mündlichen Verhandlung, einen wesentlichen Beitrag leisten wird.

#### **5. Klarstellung des Senats zur Erklärung des früheren Vorsitzende im Termin vom 14.02.2014**

Ich bitte um eine Klarstellung zur Erklärung des früheren Vorsitzenden, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer, im Termin vom 14.02.2014, es gehe im Verfahren nur um Rechtsfragen, nicht um Fragen des Sachverhalts. Die Erklärung war mit einer sachlichen Befassung mit dem Gegenstand des Verfahrens kaum vereinbar. Ich verweise auf meine Ausführungen im Schriftsatz vom 25.04.2014, S. 16 f.. Im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs) finden sich keine Ausführungen zu dieser Beanstandung.

Ich gehe davon aus, dass die von mir beanstandete Erklärung des früheren Vorsitzenden Dr. Motzer entweder auf einem Versehen beruhte oder, dass es sich um seine persönliche Auffassung gehandelt hat, die von den anderen Senatsmitgliedern, soweit sie weiterhin an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, nicht geteilt wird. Eine Klarstellung noch vor dem Senatstermin vom 17.04.15 halte ich für zweckmäßig.

#### **6. Akteneinsicht**

Ich bitte höflichst um Akteneinsicht zu einem Zeitpunkt kurz vor dem Verhandlungstermin, also in der Zeit ab dem 03.04.2015, und zwar durch Übersendung der voll-



ständigen Akten an meine Kanzlei in Freiburg. Aus den an anderer Stelle dargelegten Gründen ist die Einsichtnahme kurz vor dem Termin erforderlich, so dass eine Einsichtnahme vor dem 03.04.2015 nicht ausreichend wäre. Eine kurzfristige Rückgabe sage ich zu. Wie in derartigen Fällen im Verkehr zwischen Gerichten und Anwälten üblich, schlage ich eine rechtzeitige telefonische Kontaktaufnahme von Seiten der dortigen Geschäftsstelle vor, damit Organisation und Datum von Übersendung und Rückgabe der Akten exakt vereinbart werden können.

## V. Zusammenfassung wesentlicher Gesichtspunkte des Verfahrens

In der Sache verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen in der Berufungsbeurteilung und in den nachfolgenden Schriftsätzen. Zur Vorbereitung des Verhandlungstermins möchte ich stichwortartig einige Gesichtspunkte hervorheben, um die Aufmerksamkeit des Senats nochmals besonders auf diese Punkte zu lenken.

### 1. Heimliche Sonderprüfung

Der Charakter der Sonderprüfung wird schon durch die Heimlichkeit deutlich. Die Präsidentin hat demonstriert, dass der Antragsteller auch in der Zukunft mit Maßnahmen der Präsidentin gegen ihn rechnen muss, gegen die er sich schon deshalb nicht wehren kann, weil sie hinter seinem Rücken durchgeführt werden.

Die Heimlichkeit macht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits für sich allein die Maßnahme rechtswidrig.

Ob der Richter, gegen den sich die Maßnahme richtet, noch für das betreffende Dezernat zuständig ist, ist nach der Intention der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (NJW 1983, 889) für die Bewertung der Heimlichkeit ohne Bedeutung. Ich verweise auf meine Schriftsätze vom 11.03.2013, S. 9, S. 13 f. und vom 29.11.2013, S. 2 f., S. 8 ff.. Soweit die Gegenseite die Maßnahme im Verhältnis zum Antragsteller nicht für „heimlich“ halten will, weil der Antragsteller ja gar nicht betroffen gewesen sei (Schriftsätze der Gegenseite vom 29.04.2013, S. 2 und vom 27.01.2014, S. 4), halte ich dies für abwegig; denn die Sonderprüfung richtete sich gegen den Antragsteller, sollte dessen angebliche Dienstpflichtverletzungen aufdecken, was sogar das erstinstanzliche Gericht teilweise erkannt hat.

### 2. Einschüchterung des Antragstellers

Für die Sonderprüfung gab es keinen sachlichen Anlass. Die Sonderprüfung sollte einen inhaltslosen Stapel Papier produzieren, als Vorwand für die Feststellung von angeblich dabei ermittelten, in Wahrheit jedoch nicht vorhandenen, Dienstpflichtverletzungen im Vermerk vom 12.10.2011. Ziel der Maßnahme war allein eine Einschüchterung des Antragstellers, um diesen zu einer Verhaltensänderung, nämlich zu einer Änderung seiner Rechtsanwendung im Sinne der Vorstellungen der Präsi-



dentin, zu veranlassen. Eine andere – sachliche – Zielsetzung gab es nicht; es ergibt sich insbesondere aus den Schriftsätzen der Gegenseite keine ernst zu nehmende Darstellung eines anderen Zwecks der Maßnahme. Ich habe dies in meinen Schriftsätzen erläutert und auf eine Vielzahl von Umständen und Details des Geschehens hingewiesen, die Ziel und Charakter der Sonderprüfung aufzeigen. Ich verweise insbesondere auf die Schriftsätze vom 11.03.2013, S. 9 ff., S. 14 ff. und vom 29.11.2013, S. 2 ff., S. 6 ff., S. 9 f.. Das Gericht der ersten Instanz hat sich mit dem Sachvortrag des Antragstellers, welchen ich im Berufungsverfahren ergänzt und vertieft habe, nicht einmal ansatzweise beschäftigt.

### **3. Die Martensen-Geschichte – Ein Täuschungsversuch der Gegenseite**

Die Gegenseite will glauben machen, bei der Sonderprüfung sei es gar nicht um den Antragsteller gegangen. Vielmehr führt die Präsidentin in dem von ihr unterzeichneten Schriftsatz vom 29.04.2013, S. 3 f. aus: „Es ging allein um die Feststellung, ob dem zuständigen Richter am Landgericht Martensen die sachgerechte Bearbeitung der fraglichen Verfahren in angemessener Zeit möglich sein würde.“. Im Schriftsatz vom 27.01.2014, S. 3 ff. wird diese Darstellung fortgesetzt: „Der Hinweis des Senatsvorsitzenden machte daher eine eingehende Prüfung erforderlich, gerade auch deshalb, um die Anforderungen, die sich nun dem Abordnungsrichter stellten, richtig einschätzen zu können. Es macht für diesen einen erheblichen Unterschied, ob die Verfahren bis zur Entscheidungsreife gefördert wurden oder, ob und in wie vielen Fällen praktisch ein Bearbeitungsstillstand eingetreten war. Die Abordnungsrichter sind ganz besonders auf eine faire Bewertung ihrer Leistungen angewiesen, weil die am Ende der Erprobung stehende Beurteilung ihren weiteren Weg prägt.“.

Ich halte fest: Die Sonderprüfung gegen den Antragsteller (Ergebnis: Vorhaltungen im Vermerk vom 12.10.2011) soll nach Darstellung der Gegenseite nur deshalb durchgeführt worden sein, um dem Nachfolger im früheren Dezernat des Antragstellers im 4. Senat, Richter am Landgericht Martensen, eine spätere „faire Beurteilung“ zu ermöglichen.

Aus dem Vermerk vom 12.10.2011 ergibt sich gegenüber dieser schriftsätzlichen Darstellung etwas ganz anderes, nämlich die behauptete Feststellung einer ganzen Reihe von angeblichen Pflichtverletzungen des Antragstellers, deren Ermittlung und Aufdeckung die Sonderprüfung gedient habe.

Demnach habe der Kläger insbesondere

- eilbedürftige Verfahren nicht gefördert,
- das Recht auf ein faires Verfahren verletzt,
- das Recht auf eine wirksame Beschwerde verletzt,
- die Verpflichtung zur Erstattung einer Überlastungsanzeige verletzt.

Die Martensen-Geschichte wird nicht nur durch den Inhalt des Vermerks vom 12.10.2011 widerlegt. Sie ist darüber hinaus in sich an Unsinnigkeit kaum zu über-



treffen. Es gibt in Deutschland keinen Gerichtspräsidenten und keine Gerichtspräsidentin, der oder die eine Sonderprüfung (detaillierte inhaltliche Überprüfung der vorhandenen Verfahrensakten) anordnen würde, damit ein Richter, der das Dezernat übernimmt, später, am Ende der Erprobung, eine „faire Beurteilung“ bekommt. Als Grundlage für die „faire Beurteilung“ gibt es in der Realität vielmehr Zahlen (Verfahrensbestände, Altverfahren etc.), gibt es am Ende der Erprobungszeit die Prüfung von Entscheidungen und Akten des Erprobungsrichters durch den Beurteiler, und gibt es – wenn im Einzelfall nötig – Zusatzinformationen des Senatsvorsitzenden.

Sollte es in diesem Punkt nach Auffassung des Senats noch Zweifel an meiner Darstellung des Sachverhalts geben, berufe ich mich schon jetzt auf das Zeugnis von

- Dr. Christoph Reichert, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, und
- Hermann Spital, Richter am Oberlandesgericht,
- 

die voraussichtlich das Land Baden-Württemberg auch im nächsten Termin vertreten werden, zum Beweis der Tatsache,

- dass die Martensen-Geschichte unzutreffend ist, dass also die Ermöglichung einer „fairen Beurteilung“ des Richters am Landgericht Martensen kein Anlass für die Sonderprüfung war,
- dass die Präsidentin des Oberlandesgerichts bei Anordnung und Durchführung der Sonderprüfung nie an eine „faire Beurteilung“ von Richter am Landgericht Martensen gedacht hat, und
- dass sowohl der Präsidentin, Prof. Dr. Christine Hügel, als auch dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, Dr. Christoph Reichert, bei Abfassung der zitierten Schriftsätze die Unrichtigkeit ihrer Darstellung bewusst war.

Der Täuschungsversuch der Gegenseite hat einen Grund, nämlich den – in erster Instanz erfolgreichen – Versuch, gegenüber dem Gericht den Charakter und das rechtswidrige Ziel der Sonderprüfung, dessen sich die Präsidentin des Oberlandesgerichts offensichtlich bewusst war, zu verschleiern.

#### **4. Es geht um Rechtsanwendung, nicht um Zahlen**

Die beanstandeten Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts zielen auf eine Veränderung der Rechtsanwendung des Antragstellers in seiner richterlichen Tätigkeit. Die Suggestion der Gegenseite – von einem Sachvortrag der Gegenseite kann man dazu nicht sprechen –, „Zahlen“ hätten nichts mit Rechtsanwendung zu tun, ist abseitig.

Man kann zu „Erledigungszahlen“ stehen wie man will, man kann unterschiedlich arbeiten, man kann unterschiedlich Recht anwenden, aber der Zusammenhang zwischen „Zahlen“ und Rechtsanwendung, ist – gerade am Oberlandesgericht – für je-



den evident, der nicht seine Augen verschließt (vgl. meine Ausführungen im Schriftsatz vom 11.03.2013, S. 5, im Schriftsatz vom 27.11.2013, S. 4 ff, S. 8 ff., S. 11 ff., und im Schriftsatz vom 29.11.2013, S. 5). Zu Recht hat Fabian Wittreck Zweifel am zwingenden sachlichen Zusammenhang zwischen „Erledigungszahlen“ und Rechtsanwendung in der rechtsprechenden Tätigkeit eines Richters am Oberlandesgericht als „perfide“ und „perplex“ bezeichnet (NJW 2012, 3287, 3290).

## 5. Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung

Die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit für das konkrete Funktionieren des Rechtsstaats in Deutschland wird nicht selten auch von Juristen verkannt. Richterliche Unabhängigkeit ist die notwendige Bedingung für die Realisierung der Gesetzesbindung in richterlichen Entscheidungen (so ausdrücklich auch Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 22). Der Angriff der Präsidentin auf die richterliche Unabhängigkeit des Antragstellers bedeutet – wie auch bei anderen Angriffen auf die richterliche Unabhängigkeit – einen Angriff auf die Gesetzesbindung.

Nochmals: Es geht nicht um „Qualität“ – was immer man unter diesem Begriff auch verstehen möchte –, sondern allein um die Verpflichtung des Antragstellers zur Bindung an das Gesetz. Diese Verpflichtung führt bei verschiedenen Richtern – auf Grund unterschiedlicher richterlicher Überzeugungen – unvermeidbar zu deutlich unterschiedlichem Zeitbedarf, mit entsprechenden Auswirkungen auf Erledigungszahlen. Ich habe dies im Schriftsatz vom 27.11.2013, S. 3 bis S. 11, ausführlich dargestellt.

## 6. Keine die Maßnahmen der Präsidentin legitimierende BGH-Rechtsprechung

Es gibt keine BGH-Rechtsprechung, die der Präsidentin erlauben würde, den Antragsteller zu einer anderen Rechtsanwendung zwecks Verbesserung von Erledigungszahlen anzuhalten. Wenn es eine solche Rechtsprechung – wie nicht – gäbe, wäre sie wegen Verstoß gegen Art. 97 Abs. 1 GG evident verfassungswidrig. Die abweichenden Zitate im erstinstanzlichen Urteil und in den Schriftsätzen der Gegenseite in den beiden Parallelverfahren DGH 1/13 und DGH 2/13 sind falsch. In den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, in denen „Erledigungszahlen“ eine Rolle spielen, ging es meist um Beurteilungen und nicht um Maßnahmen der Dienstaufsicht, außerdem ging es um Einzelrichter am Amtsgericht, bei denen im jeweils konkreten Fall nach Auffassung des BGH feststand, dass ein Einfluss auf die Rechtsanwendung des Richters ausgeschlossen war. Der Bundesgerichtshof hat nie eine Rechtsprechung nach „Zahlen“ legitimiert, der Bundesgerichtshof hat nie „Durchschnitt als Dienstpflicht“ gefordert oder bestätigt, und der Bundesgerichtshof hat nie eine Rechtsprechung nach Maßgabe des Landeshaushalts als Dienstpflicht bestätigt. Schließlich hat der Bundesgerichtshof auch nie die abwegige Behauptung aufgestellt, es gebe nur eine einzige – von der Dienstaufsicht zu kontrollierende – „sachgerechte“ Art und Weise der „Produktion von Durchschnittserledigungen“ für



Richter. Selbstverständlich gibt es – gerade am Oberlandesgericht – sehr unterschiedliche Praktiken von „sachgerechter“ Rechtsanwendung mit sehr unterschiedlichem Zeitbedarf pro Fall. Der Bundesgerichtshof hat zudem nie gefordert, dass ein Richter dafür sorgen müsse, dass alle ihm zugewiesenen Verfahren erledigt werden.

Zum Verständnis der BGH-Rechtsprechung verweise ich auf die Darstellung bei Schmidt-Räntsch a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 24: „Der Vergleich von Erledigungszahlen (...) wurde auch vom BGH mit einer gewissen Zurückhaltung beurteilt. (... – es folgen davon abzugrenzende Beispiele von in der Rechtsprechung in bestimmten Einzelfällen als zulässig erachteten Maßnahmen – ...). Anders liegt es indessen dann, wenn solche Maßnahmen in den Versuch einer Einflussnahme auf die konkrete Sachbehandlung umschlagen (es folgen Rechtsprechungszitate)“. Der letzte Satz in diesem Schmidt-Räntsch-Zitat ist entscheidend: Maßgeblich ist – entsprechend Art. 97 Abs. 1 GG – nach der Rechtsprechung des BGH allein die Frage, ob eine bestimmte Maßnahme der Dienstaufsicht Auswirkungen auf die Rechtsanwendung eines Richters hat oder haben kann. Ich verweise auf die Ausführungen oben II. 2. sowie auf meine Schriftsätze vom 11.03.2013, S. 13 f., vom 27.11.2013, S. 15 und vom 29.11.2013, S. 10.

## 7. Rechtsbruch der Präsidentin

Der Verfahrensgegenstand des vorliegenden Verfahrens unterscheidet sich von anderen dienstgerichtlichen Verfahren dadurch, dass es nicht um ein Versehen der Präsidentin oder um eine unbeabsichtigte Nebenwirkung einer Maßnahme der Dienstaufsicht geht. Es geht vielmehr um einen gezielten Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit. Direktes Ziel des Handelns der Präsidentin ist es, den Antragsteller durch Druck und Androhung von Übeln zu einer grundlegenden – seiner richterlichen Überzeugung widersprechenden – Änderung seiner Rechtsanwendungspraxis zu veranlassen. Das zeigen verschiedene Umstände:

- Es gibt am Oberlandesgericht keine validen „Durchschnittszahlen“, die als „Leistungsmaßstab“ für Richter – auf welche Weise auch immer – geeignet wären.
- Ich verweise auf das dokumentierte Gespräch vom 30.04.2010.
- Die Präsidentin hat weder bei ihren Maßnahmen gegen den Antragsteller noch im gerichtlichen Verfahren den Versuch unternommen, zu erklären, wie der Antragsteller zu „besseren“ Zahlen beitragen soll, wenn nicht durch Änderung der Rechtsanwendung.
- Die vorsätzlich falschen Vorwürfe im Vermerk vom 12.10.2011 (vgl. meine Ausführungen im Schriftsatz vom heutigen Tag im Verfahren DGH 1/13 unter V. 6., 7. und 8.) dokumentieren das Bewusstsein und die Zielrichtung, welche die Präsidentin bei ihren Maßnahmen verfolgt hat.



- Seite 14 von 17 -

- Im Schriftsatz vom 29.04.2013, S. 3 (im Parallelverfahren DGH 2/13), hat die Präsidentin bestätigt, dass der Zweck ihres Handelns eine Änderung der Rechtsanwendung des Antragstellers aus fiskalischen Interessen ist:  
„Durch die gesetzliche Vorgabe der Personalausstattung und das tatsächliche Fallaufkommen wird aber der – auch für den Berufungsführer – verbindliche Maßstab aufgestellt, wie viel der einzelne Richter in seiner jeweiligen Funktion insgesamt zu erledigen hat.“

Ich verweise zu den von der Präsidentin des Oberlandesgerichts bei ihren Maßnahmen verfolgten Zielen auf meine Schriftsätze, insbesondere vom 11.03.2013, S. 4 f., S. 9 ff., S. 14, vom 27.11.2013, S. 10 f., S. 11 ff. und vom 29.11.2013, S. 2 ff., S. 9f..

#### **8. Politische Ziele der Präsidentin des Oberlandesgerichts**

Die Ziele, welche die Präsidentin mit ihren rechtswidrigen Maßnahmen gegen den Antragsteller verfolgt, sind politischer Natur. Dies hat sie im Schriftsatz vom 29.04.2013 (im Parallelverfahren DGH 2/13), in welchem sie von allen Richtern eine Rechtsprechung nach Maßgabe des Landeshaushalts verlangen möchte (s.o.), eingeräumt. Dass die Präsidentin damit den Boden grundlegender Prinzipien des Rechtsstaats verlassen hat, haben inzwischen mehrere Autoren in Veröffentlichungen hervorgehoben.

Die Zielsetzung der Präsidentin macht das Verfahren beim Dienstgerichtshof zum Politikum. Zum Politikum wird das Verfahren außerdem dadurch, dass der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, worauf ich bereits im Befangenheitsantrag vom 14.02.2014 hingewiesen habe, das Verhalten der Präsidentin bisher deckt. Der Antragsteller geht davon aus, dass sich der Dienstgerichtshof, trotz dieser politischen Rückendeckung für die Präsidentin, kritisch mit ihren Maßnahmen auseinandersetzen wird. Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs) die Erwartung geäußert wurde, die abgelehnten Richter seien zur Erfüllung dieser Aufgabe in der Lage.

#### **9. Unstreitiger Sachverhalt**

Ich gehe weiterhin davon aus, dass der maßgebliche Sachverhalt in allen entscheidungsrelevanten Punkten vom Senat letztlich als unstreitig angesehen wird und keiner weiteren Aufklärung bedarf. Die Gegenseite hat zu meinem Vorbringen im Berufungsverfahren, soweit es um Sachverhalt geht, entweder keine Stellung genommen, oder nur vage und haltlose – und damit unerhebliche – Spekulationen bzw. Suggestionen angestellt. Ich gehe davon aus, dass sich der Dienstgerichtshof – anders als das erstinstanzliche Gericht – eingehend und genau mit den Details in den beiderseitigen Schriftsätzen zum Thema Sonderprüfung befassen wird. Der von der Gegenseite zur Sonderprüfung verbreitete „Nebel“ zeigt sich beispielsweise, wenn die Präsidentin im Schriftsatz vom 29.04.2013, S. 3 (von ihr selbst unterzeichnet)



ausführt:

„Die angegriffene Maßnahme hatte nicht den Zweck, Dienstpflichtverletzungen des Berufungsführers aufzuspüren.“

Dies setzt sich fort mit der Behauptung im Schriftsatz vom 27.01.2014, dem Antragsteller sei „letztlich das Ergebnis der Sonderprüfung seines früheren (!) Respiziats gar nicht als ordnungswidrige Bearbeitung von Verfahren vorgehalten worden“, obwohl genau dies im Vermerk vom 12.10.2011 detailliert erfolgt ist (vgl. zum Begriff des Vorhalts Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 38).

Ein schriftlicher Hinweis des Senats, rechtzeitig vor dem Termin, zu der Frage, von welchem Sachverhalt der Senat nach seiner vorläufigen Auffassung ausgeht, wird gerade zum Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens voraussichtlich erheblich zur Effizienz der mündlichen Verhandlung beitragen können. Zudem zeigt gerade dieses Verfahren möglicherweise die Bedeutung eines eingehenden und vollständigen Sachberichts durch den Senat in der mündlichen Verhandlung (zum Sachbericht s. o. IV. 2.).

#### **10. Mögliche Sachaufklärung und mögliche Beweiserhebung**

Aus den oben 6. genannten Gründen ist eine weitere Sachaufklärung bzw. Beweiserhebung nicht erforderlich. Sollte der Senat wider Erwarten der Auffassung sein, dass Teile des Antragsteller-Vorbringens einer weiteren Aufklärung bedürfen, berufe ich mich – neben den Anträgen oben 3. – fürsorglich auf eine Vernehmung von

- Prof. Dr. Christine Hügel, Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, und
- Christof Ertl, Vorsitzender Richter am OLG a. D., wohnhaft in Konstanz, zum Inhalt des Gesprächs vom 30.04.2010 und zu sämtlichen Umständen in diesem Zusammenhang, die ich im Schriftsatz vom 27.11.2013 unter Ziff. 8 (S. 11 ff.) geschildert habe;
  
- Dr. Eckhard Langrock, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe, zu den Umständen, die mit Anlass und Ursache der Sonderprüfung zusammenhängen;

sowie auf eine Vernehmung von

- Prof. Dr. Christine Hügel, Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe
  - Thomas Schnepf, Vizepräsident des Oberlandesgerichts,
  - Dr. Frank Brede, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht,
- zu sämtlichen von mir vorgetragenen Umständen des streitgegenständlichen Sachverhalts, einschließlich der Umstände der Sonderprüfung und einschließlich der Ziele und subjektiven Vorstellungen der Präsidentin bei ihren Maßnahmen gegen den Antragsteller. Der Vizepräsident, Thomas Schnepf, und der damalige Präsidialrichter, Dr. Frank Brede, haben an den Maßnahmen der Prä-



sidentin mitgewirkt und nach dem Kenntnisstand des Antragstellers alle Maßnahmen und Schritte der Präsidentin gegen den Antragsteller mit dieser besprochen und erörtert.

## VII. Sonstiges

### 1. Colorandi Causa

An der Arbeitsweise des Antragstellers, seinem überdurchschnittlichen zeitlichen Einsatz und den Umständen und Merkmalen seiner Rechtsanwendung hat sich bis heute nichts geändert. Zur Information habe ich im Parallelverfahren DGH 2/13 als Anlage eine aktualisierte Liste der in Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen beigefügt, die vom Antragsteller verfasst oder entworfen wurden.

### 2. Amtshaftungsklage

Der Antragsteller hat am 19.12.2014 eine Amtshaftungsklage gegen das Land Baden-Württemberg zum Landgericht Freiburg erhoben. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem Gegenstand des dienstgerichtlichen Verfahrens weise ich darauf hin. Eine Kopie der Klage habe ich zur Kenntnis des Senats im Verfahren DGH 2/13 vorgelegt.

### 3. Presseerklärung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart

Ich gehe davon aus, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung wegen des besonderen öffentlichen Interesses in einer Presseerklärung des Oberlandesgerichts Stuttgart angekündigt wird, wie bereits vor dem früheren Termin am 14.02.2014. Zur Information des Senats habe ich diesbezüglich mein Schreiben an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart im Verfahren DGH 2/13 in Kopie vorgelegt.

Eine Presseerklärung der Gerichtsverwaltung, die einen Verhandlungstermin ankündigt, sollte den Gegenstand des Verfahrens korrekt beschreiben und nicht wesentliche Teile des Gegenstands verschweigen oder verfälschen. Üblicherweise wird dies durch eine entsprechende Zusammenarbeit der für das Verfahren zuständigen Richter mit der Gerichtsverwaltung sichergestellt. Ich bitte den Senat darum, in der Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Oberlandesgerichts für eine zutreffende Darstellung des Verfahrensgegenstandes zu sorgen, damit keine neuerlichen Missverständnisse auftreten, wie dies bei der Presseerklärung vor dem Termin vom 14.02.2014 der Fall sein musste. Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass ich die Behauptung im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs), der Berichterstatter, Vorsitzender Richter am Landgericht Stefani, und der damalige Vorsitzende, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer, hätten sich vor der Presseerklärung korrekt verhalten, weil die damalige Presseerklärung „mehr die Vorgeschichte als den laufenden Rechtsstreit“ er-



- Seite 17 von 17 -

fassen sollte, nach wie vor für evident unzutreffend halte.

#### 4. Zeitplanung für den Termin

Der Antragsteller und seine Prozessbevollmächtigten haben eine längere Anreise. Ich bitte höflichst vorab um eine Mitteilung, bis wann die Verhandlung nach der Planung des Senats in den drei Verfahren am 17.04.2015 – auch unter Berücksichtigung möglicher Unwägbarkeiten – maximal dauern kann. Der Antragsteller und die Prozessbevollmächtigten werden sich bei der Planung ihrer jeweiligen Rückreise nach der Vorgabe des Senats richten.

Christina Gröbmayer  
Rechtsanwältin



Anwaltskanzlei Am Augustinerplatz • Gerberau 11 • 79098 Freiburg

Oberlandesgericht Stuttgart  
- Dienstgerichtshof für Richter -  
-

Postfach 103653  
70031 Stuttgart

Freiburg, 23.01.2015

**Aktenzeichen: 3/13-2 G06**

(bitte bei Antwort und Zahlung stets angeben)

**Christina Gröbmayer**

Rechtsanwältin

Gerberau 11 ■ D 79098 Freiburg  
Tel (0049) 0761 / 20 75 1-0  
Fax (0049) 0761 / 20 75 1-41  
LG-Fach 126

In Bürogemeinschaft mit

Ulf Köpcke  
Rechtsanwalt

Gerhard Bongarth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

Wolfgang K. Schwarz  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Günter Zimmermann  
Patentanwalt  
European Patent Attorney

**Az.: DGH 2/13**

**In dem Richterdienstgerichtsverfahren nach § 63 Nr. 4 f LRiG  
des Richters am Oberlandesgericht Thomas Schulte-Kellinghaus  
gegen Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Präsidentin des Oberlandesge-  
richts Karlsruhe**

ergänze ich – zur Vorbereitung des Verhandlungstermins vom 17.04.2015 – das Vorbringen  
des Antragstellers wie folgt:

**A. Inhalt:**

**I. Anträge**

**II. Grundsätzliche Fragen**

- 1. § 26 Abs. 3 DRiG und die richterliche Unabhängigkeit**
- 2. Richterliche Unabhängigkeit und der Kernbereich richterlicher Tätigkeit**
- 3. Die Bedeutung der zweiten Instanz im dienstgerichtlichen Verfahren**

**III. Konkretisierte Anträge**



#### IV. Prozessuales

1. Protokollberichtigung
2. Sachbericht in der mündlichen Verhandlung
3. Keine Verbindung der drei anhängigen Verfahren
4. Schriftliche Hinweise des Senats vor dem Termin
5. Klarstellung des Senats zur Erklärung des früheren Vorsitzenden im Termin vom 14.02.2014
6. Akteneinsicht

#### V. Zusammenfassung wesentlicher Gesichtspunkte des Verfahrens

1. Es geht um Rechtsanwendung, nicht um Zahlen
2. Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung
3. Keine die Maßnahmen der Präsidentin legitimierende Rechtsprechung des BGH
4. Rechtsbruch der Präsidentin
5. Politische Ziele der Präsidentin des Oberlandesgerichts
6. Unstreitiger Sachverhalt
7. Mögliche Sachaufklärung und mögliche Beweiserhebung

#### VI. Sonstiges

1. Colorandi Causa
2. Amtshaftungsklage
3. Presseerklärung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart
4. Zeitplanung für den Termin

#### B. Ausführungen:

##### I. Anträge

Ich werde im Verhandlungstermin die bereits angekündigten Anträge in folgender Fassung stellen:

1. **Das erstinstanzliche Urteil des Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Karlsruhe vom 04.12.2012 wird aufgehoben.**



2. **Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe – enthalten im Bescheid vom 26.01.2012 nebst Widerspruchsbescheid vom 20.04.2012 – unzulässig ist:**

**Der Versuch der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, den Antragsteller unter Druck zu setzen, damit er in seiner Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht – entgegen seinem Richtereid und entgegen seinen verfassungsrechtlichen Pflichten als Richter – seine Rechtsanwendung bzw. seine Beiträge zur Rechtsanwendung des Senats, in dem er tätig ist, in einer Vielzahl von Fällen ändert, und damit entgegen seiner richterlichen Überzeugung Rechts spricht, um entsprechend dem Willen der Präsidentin zu mehr Fallerledigungen beizutragen.**

3. **Hilfsweise zu Ziff. 2:**

**Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe – enthalten im Bescheid vom 26.01.2012 nebst Widerspruchsbescheid vom 20.04.2012 – unzulässig ist:**

**Vorhalt und Ermahnung mit dem Ziel, den Kläger zu einer Änderung seiner Rechtsanwendung in seiner richterlichen Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht in einer Vielzahl von Fällen zu veranlassen.**

4. **Hilfsweise zu Ziff. 2 und Ziff. 3:**

**Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26.02.2012 und der Widerspruchsbescheid vom 20.04.2012 unzulässig sind.**

## **II. Grundsätzliche Fragen**

Ich möchte vorab drei Gesichtspunkte zur Bedeutung des dienstgerichtlichen Verfahrens, und damit zur Bedeutung der anstehenden Entscheidung des Senats, hervorheben.

### **1. § 26 Abs. 3 DRiG und die richterliche Unabhängigkeit**

Die richterliche Unabhängigkeit dient nicht dem persönlichen Schutz der Richter, sondern sie dient dem Schutz der rechtsprechenden Gewalt vor Eingriffen durch die Legislative und die Exekutive (BVerfG, Urteil vom 17.01.1961, Rn. 21, zitiert nach Juris; Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 26 DRiG, Rn. 22). Es geht allein darum, die Gesetzesbindung der Richter, die ihrer in Unabhängigkeit gebildeten Überzeugung folgen müssen, zu sichern. Ich habe dies



in meinem grundlegenden Schriftsatz vom 27.11.2013, dort insbesondere S. 6 ff. unter Ziff. 5, 6 und 7, näher ausgeführt. Der Antragsteller führt das dienstgerichtliche Verfahren nicht in einem nur auf ihn selbst bezogenen Interesse, sondern zur Aufrechterhaltung der Möglichkeit, auch in der Zukunft dem Gesetz und der eigenen richterlichen Überzeugung vom Gesetz folgen zu können. Der Dienstgerichtshof ist – wie in jedem anderen Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG – aufgerufen, durch seine Entscheidung gleichartige oder ähnliche Eingriffe der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe in der Zukunft zu verhindern – nicht im ausschließlich persönlichen Interesse des Antragstellers, sondern im Interesse der rechtsprechenden Gewalt, zu welcher der Antragsteller in seiner Tätigkeit gehört, und die dem Bürger und der Gesellschaft eine Rechtsprechung schuldet, die sich nur an das Gesetz hält und nicht durch Eingriffe der Exekutive beeinflusst werden darf.

## **2. Richterliche Unabhängigkeit und der Kernbereich richterlicher Tätigkeit**

Es geht allein um die Frage, ob die Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe geeignet sind, die Rechtsanwendung des Antragstellers in seiner richterlichen Tätigkeit zu beeinflussen. Wenn dies der Fall ist, dann ist die dienstaufsichtliche Maßnahme unzulässig. Diese an sich selbstverständliche Folge der richterlichen Unabhängigkeit liegt dem Konzept des Bundesgerichtshofs zu Grunde, wenn dieser zwischen dem „Kernbereich“ und der „äußeren Ordnung“ unterscheidet. „Kernbereich“ und „äußere Ordnung“ sind keine begriffsjuristischen Instrumente zur Relativierung der richterlichen Unabhängigkeit. Vielmehr vollzieht sich die Abgrenzung dieser beiden Bereiche in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein anhand der jeweils zu prüfenden Frage, ob die Rechtsanwendung betroffen ist oder nicht. Wenn eine Maßnahme Einfluss auf die Rechtsanwendung hat – oder haben kann –, ist der „Kernbereich“ der richterlichen Tätigkeit betroffen, in welchen die Dienstaufsicht nicht eingreifen darf (vgl. ausführlich Schmidt-Räntsch a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 28). Der Bereich der „äußeren Ordnung“ ist nur dann betroffen, wenn es um eine Maßnahme der Dienstaufsicht geht, die ersichtlich gerade nicht in einem Zusammenhang mit der Rechtsfindung des Richters steht (vgl. z. B. BGH, NJW 1985, 1471, 1472, 1473).

Wer der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgen will, muss im Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG daher jeweils den Sachverhalt genau prüfen: Hat die beanstandete Maßnahme der Präsidentin Auswirkungen auf die Rechtsanwendung oder kann sie solche Auswirkungen haben? Oder ist ein solcher Zusammenhang ausgeschlossen? Nur diese Differenzierung wird der Unterscheidung zwischen „Kernbereich“ (unzulässige Einflussnahme) und „äußere Ordnung“ (ggfs. zulässige Maßnahme) gerecht.

## **3. Die Bedeutung der zweiten Instanz im dienstgerichtlichen Verfahren**

Die rechtliche Ausgangssituation führt dazu, dass der zweiten Instanz, dem Dienst-



gerichtshof, im vorliegenden Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt. Der Antragsteller ist darauf angewiesen, dass der Sachverhalt – Zielrichtung und Auswirkungen der Maßnahmen der Präsidentin auf die mögliche Rechtsanwendung des Antragstellers – im Urteil des Dienstgerichtshofs zutreffend festgestellt wird. Ich gehe davon aus, dass für den Erfolg der Klage des Antragstellers – entgegen mancher unzutreffender Einschätzungen von Beobachtern – nicht eine mögliche Revision zum Bundesgerichtshof, sondern voraussichtlich die Entscheidung des Dienstgerichtshofs in Stuttgart die größere Bedeutung haben wird. Wenn der Dienstgerichtshof den Sachverhalt derart übergehen und unzutreffend darstellen würde, wie dies in der ersten Instanz beim Richterdienstgericht in Karlsruhe geschehen ist, wäre es durchaus zweifelhaft, was eine etwaige Revision zum Bundesgerichtshof – bei der nur Rechtsverletzungen geltend gemacht werden können – erreichen können würde.

Diese Ausgangssituation zwingt den Antragsteller dazu, auch im weiteren Verfahren vor dem Dienstgerichtshof in seiner Prozessführung Wert darauf zu legen, dass Streitgegenstand und Sachverhalt vom Senat – anders als in der ersten Instanz – vollständig und zutreffend zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden. Aus einer Nebenbemerkung des Berichterstatters in der erstinstanzlichen Verhandlung war zu entnehmen, dass die Richter der ersten Instanz sich wohl – in Verkennung ihrer Verantwortung – als eine Art „Durchlaufstation“ betrachtet haben, was einer angemessenen Befassung mit dem Verfahren und dem Sachverhalt offenbar entgegenstand. Der Antragsteller ist darauf angewiesen, dass der Senat des Dienstgerichtshofs die ihm zugefallene Verantwortung in einem anderen Bewusstsein wahrnimmt, als die Kollegen in der ersten Instanz.

### III. Konkretisierte Anträge

Die eingangs formulierten Klageanträge enthalten keine Klageänderung, sondern nur eine Konkretisierung des Rechtsschutzziels des Antragstellers. Im Rahmen von § 26 Abs. 3 DRiG ist Wert darauf zu legen, dass die beanstandete Maßnahme eindeutig und konkret bezeichnet wird. Nur dann kann ein Feststellungsurteil des Senats dazu beitragen, dass die Präsidentin des Oberlandesgerichts in der Zukunft gleichartige unzulässige Maßnahmen unterlässt. Die Präzisierung der angegriffenen Maßnahme der Präsidentin im Antrag soll sicherstellen, dass nach einem Feststellungsausspruch keine Missverständnisse entstehen, welche Art von Eingriffen in der Zukunft zu unterbleiben haben. Die Begründung der neu formulierten Anträge ergibt sich aus meinen bisherigen Schriftsätzen im Berufungsverfahren, auf die ich verweise. Zur Begründung der Anträge sind keine neuen Gesichtspunkte und keine neuen Umstände des Sachverhalts zu prüfen, die nicht schon bisher Gegenstand des Berufungsverfahrens sind. Die Anträge wären daher im Berufungsverfahren auch dann gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, wenn der Senat – entgegen meiner Auffassung – eine Klageänderung annehmen würde.

Die Formulierung von Hilfsanträgen erfolgt lediglich aus anwaltlicher Vorsorge. Sollte



der Senat wider Erwarten Bedenken gegen die Fassung der Anträge haben, bitte ich gemäß § 86 Abs. 3 VwGO um einen Hinweis, und um Vorschläge für eine nach Auffassung des Senats geeignete Antragsfassung.

#### **IV. Prozessuales**

##### **1. Protokollberichtigung**

Ich habe mit Schriftsatz vom 03.03.2014, also vor mehr als 10 Monaten, eine Berichtigung des Protokolls vom 14.02.2014 beantragt. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist bisher nicht ergangen. Ich bitte um eine kurzfristige Entscheidung, oder um Mitteilung, was einer Entscheidung entgegensteht.

##### **2. Sachbericht in der mündlichen Verhandlung**

In der mündlichen Verhandlung muss ein Sachbericht gemäß § 103 Abs. 2 VwGO erfolgen. Dieser in der VwGO vorgesehene Sachbericht ist nicht identisch mit der im Zivilprozess üblichen Erörterung des Sach- und Streitstandes. Erforderlich ist vielmehr eine vollständige mündliche Darstellung des beiderseitigen Vorbringens durch den Senat unter Hinweis darauf, was streitig bzw. aufklärungsbedürftig ist und was unstreitig ist, bzw. vom Senat ohne Aufklärung oder Beweisaufnahme einer Entscheidung – nach derzeitigem Sachstand – zu Grunde gelegt werden soll. Der Sachbericht soll im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Parteien darüber informieren, wie der Senat den beiderseitigen Sachvortrag zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Der Sachbericht soll gleichzeitig Gelegenheit geben, dass die Parteien Missverständnisse des Gerichts aufklären und das eigene Vorbringen gegebenenfalls klarstellen oder ergänzen können.

Zur Vorbereitung für den Senat weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich im Termin auf einem vollständigen Sachbericht, der § 103 Abs. 2 VwGO entspricht, bestehen werde. Vor dem Richterdienstgericht in erster Instanz gab es keinen Sachbericht, der den Antragsteller darüber informiert hätte, welche Teile seines Vorbringens vom Gericht auf welche Weise zur Kenntnis genommen wurden. Eine solche Verkürzung des rechtlichen Gehörs darf sich im Berufungsverfahren nicht wiederholen.

##### **3. Keine Verbindung der drei anhängigen Verfahren**

Den Ladungen ist zu entnehmen, dass alle drei Parallelverfahren (DGH 1/13, DGH 2/13 und DGH 3/13) auf die selbe Uhrzeit terminiert wurden. Ich bitte vorab, zur Vorbereitung für den Antragsteller und seine Prozessbevollmächtigten, um Mitteilung, in welcher Reihenfolge der Senat die Verfahren aufrufen und verhandeln wird.

Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich einer eventuellen Verbindung der Verfahren zu einer gemeinsamen Verhandlung förmlich entgegneten würde.



Die Erfahrungen in der ersten Instanz haben gezeigt, dass die dort erfolgte gemeinsame Verhandlung dazu geführt hat, dass erforderliche tatsächliche und rechtliche Erörterungen in den verschiedenen Verfahren „unter den Tisch“ gefallen sind.

#### 4. Schriftliche Hinweise des Senats vor dem Termin

Ich beantrage erneut den Erlass eines schriftlichen Hinweisbeschlusses, der dem Antragsteller zur Vorbereitung des Termins bis spätestens 23.03.2015 zugehen sollte und aus dem sich auf dem Boden der vorläufigen Rechtsauffassung des Senats ergibt:

- Von welchem Sachverhalt geht der Senat im vorliegenden Verfahren aus?
- Was ist nach Auffassung des Senats streitig, was ist unstrittig?
- Auf welche Tatsachen kommt es nach Auffassung des Senats an, auf welche Tatsachen kommt es nicht an?
- Welches sind die maßgeblichen rechtlichen Erwägungen des Senats für die Relevanz oder Irrelevanz bestimmter Tatsachen?

Angesichts der Tatsache, dass die erste Instanz Streitgegenstand und Sachverhalt, wie ich in meinen Schriftsätzen ausführlich erläutert habe, weitgehend verkannt hat, ist im Berufungsverfahren eine solche schriftliche Vorbereitung zur Gewährung rechtlichen Gehörs geboten. Aus den Hinweisen wird sich entnehmen lassen, ob und inwieweit Anträge des Antragstellers zum persönlichen Erscheinen der Präsidentin des Oberlandesgerichts oder zu anderen terminsvorbereitenden Maßnahmen sinnvoll sind. Ich gehe davon aus, dass inzwischen – bzw. bis spätestens zu dem von mir vorgeschlagenen Zeitpunkt – eine Vorbereitung und Beratung des Senats stattgefunden hat, welche schriftliche Hinweise ermöglicht.

Dem Befangenheitsantrag vom 14.02.2014 kann der Senat entnehmen, dass beim Antragsteller aus verschiedenen Gründen Zweifel entstanden waren, ob und inwieweit die damals abgelehnten Richter bereit und in der Lage sind, Streitgegenstand und Sachverhalt auch insoweit vollständig zu würdigen, als es um schwere Vorwürfe gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe geht. Der Antragsteller erwartet, dass die damals abgelehnten Mitglieder des Senats – ebenso wie die beiden damals noch nicht zum Spruchkörper gehörenden Richter – sich mit dem Vorbringen des Antragstellers tatsächlich auseinandersetzen werden. Der von mir beantragte Hinweisbeschluss vor dem Termin kann die Bereitschaft und Fähigkeit des Senats zur unparteilichen Befassung mit dem Verfahrensgegenstand dokumentieren. Ich bin zudem davon überzeugt, dass der vorbereitende Hinweisbeschluss nicht nur zum rechtlichen Gehör, sondern auch zur Effizienz der mündlichen Verhandlung, einen wesentlichen Beitrag leisten wird.



## **5. Klarstellung des Senats zur Erklärung des früheren Vorsitzende im Termin vom 14.02.2014**

Ich bitte um eine Klarstellung zur Erklärung des früheren Vorsitzenden, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer, im Termin vom 14.02.2014, es gehe im Verfahren nur um Rechtsfragen, nicht um Fragen des Sachverhalts. Die Erklärung war mit einer sachlichen Befassung mit dem Gegenstand des Verfahrens kaum vereinbar. Ich verweise auf meine Ausführungen im Schriftsatz vom 25.04.2014, S. 16, 17. Im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs) finden sich keine Ausführungen zu dieser Beanstandung.

Ich gehe davon aus, dass die von mir beanstandete Erklärung des früheren Vorsitzenden, Dr. Motzer, entweder auf einem Versehen beruhte, oder dass es sich um seine persönliche Auffassung gehandelt hat, die von den anderen Senatsmitgliedern, soweit sie weiterhin an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, nicht geteilt wird. Eine Klarstellung noch vor dem Senatstermin vom 17.04.15 halte ich für zweckmäßig.

## **6. Akteneinsicht**

Ich bitte höflichst um Akteneinsicht zu einem Zeitpunkt kurz vor dem Verhandlungstermin, also in der Zeit ab dem 03.04.2015, und zwar durch Übersendung der vollständigen Akten an meine Kanzlei in Freiburg. Aus den an anderer Stelle dargelegten Gründen ist die Einsichtnahme kurz vor dem Termin erforderlich, so dass eine Einsichtnahme vor dem 03.04.2015 nicht ausreichend wäre. Eine kurzfristige Rückgabe sage ich zu. Wie in derartigen Fällen im Verkehr zwischen Gerichten und Anwälten üblich, schlage ich eine rechtzeitige telefonische Kontaktaufnahme von Seiten der dortigen Geschäftsstelle vor, damit Organisation und Datum von Übersendung und Rückgabe der Akten exakt vereinbart werden können.

## **V. Zusammenfassung wesentlicher Gesichtspunkte des Verfahrens**

In der Sache verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen in der Berufungsbeurteilung und in den nachfolgenden Schriftsätzen. Zur Vorbereitung des Verhandlungstermins möchte ich stichwortartig einige Gesichtspunkte hervorheben, um die Aufmerksamkeit des Senats nochmals besonders auf diese Punkte zu lenken.

### **1. Es geht um Rechtsanwendung, nicht um Zahlen**

Die beanstandeten Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts zielen auf eine Veränderung der Rechtsanwendung des Antragstellers in seiner richterlichen Tätigkeit. Die Suggestion der Gegenseite – von einem Sachvortrag der Gegenseite kann man in diesem Punkt nicht sprechen –, „Zahlen“ hätten nichts mit Rechtsanwendung zu tun, ist abseitig. Dass auch manche Richter am Oberlandesgericht sich



in diesem Punkt in der eigenen Tätigkeit etwas vormachen, ändert nichts. Man kann zu „Erledigungszahlen“ stehen wie man will, man kann unterschiedlich arbeiten, man kann unterschiedlich Recht anwenden, aber der Zusammenhang zwischen „Zahlen“ und Rechtsanwendung, ist – gerade am Oberlandesgericht – für jeden evident, der nicht seine Augen verschließt (vgl. meine Ausführungen im Schriftsatz vom 11.03.2013, S. 8 ff., im Schriftsatz vom 27.11.2013, S. 4 ff., S. 8 ff., S. 11 ff. und im Schriftsatz vom 29.11.2013, S. 2 ff., S. 6 f.). Zu Recht hat Fabian Wittreck Zweifel am zwingenden sachlichen Zusammenhang zwischen „Erledigungszahlen“ und Rechtsanwendung in der rechtsprechenden Tätigkeit eines Richters am Oberlandesgericht als „perfidie“ und „perplex“ bezeichnet (NJW 2012, 3287, 3290).

## **2. Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung**

Die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit für das konkrete Funktionieren des Rechtsstaats in Deutschland wird nicht selten auch von Juristen verkannt. Richterliche Unabhängigkeit ist die notwendige Bedingung für die Realisierung der Gesetzesbindung in richterlichen Entscheidungen (so ausdrücklich auch Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 22). Der Angriff der Präsidentin auf die richterliche Unabhängigkeit des Antragstellers bedeutet – wie auch bei anderen Angriffen auf die richterliche Unabhängigkeit – einen Angriff auf die Gesetzesbindung. Nochmals: Es geht nicht um „Qualität“ – was immer man unter diesem Begriff auch verstehen möchte –, sondern allein um die Verpflichtung des Antragstellers zur Bindung an das Gesetz. Diese Verpflichtung führt bei verschiedenen Richtern – auf Grund unterschiedlicher richterlicher Überzeugungen – unvermeidbar zu deutlich unterschiedlichem Zeitbedarf, mit entsprechenden Auswirkungen auf Erledigungszahlen. Ich habe dies im Schriftsatz vom 27.11.2013, S. 3 bis S. 11, ausführlich dargestellt.

## **3. Keine die Maßnahmen der Präsidentin legitimierende BGH-Rechtsprechung**

Es gibt keine BGH-Rechtsprechung, die der Präsidentin erlauben würde, den Antragsteller zu einer anderen Rechtsanwendung zwecks Verbesserung von Erledigungszahlen anzuhalten. Wenn es eine solche Rechtsprechung gäbe, wäre sie wegen Verstoßes gegen Art. 97 Abs. 1 GG evident verfassungswidrig. Die abweichenden Zitate im erstinstanzlichen Urteil und im Schriftsatz der Gegenseite vom 27.01.2014 sind falsch. In den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, in denen „Erledigungszahlen“ eine Rolle spielen, ging es meist um Beurteilungen und nicht um Maßnahmen der Dienstaufsicht, außerdem ging es um Einzelrichter am Amtsgericht, bei denen im jeweils konkreten Fall nach Auffassung des BGH feststand, dass ein Einfluss auf die Rechtsanwendung des Richters ausgeschlossen war. Der Bundesgerichtshof hat nie eine Rechtsprechung nach „Zahlen“ legitimiert, der Bundesgerichtshof hat nie „Durchschnitt als Dienstpflicht“ gefordert oder bestätigt, und der Bundesgerichtshof hat nie eine Rechtsprechung nach Maßgabe des Landeshaushalts als Dienstpflicht bestätigt. Schließlich hat der Bundesgerichtshof auch nie die abwegige Behauptung aufgestellt, es gebe nur eine einzige – von der Dienstaufsicht



zu kontrollierende – „sachgerechte“ Art und Weise der „Produktion von Durchschnittserledigungen“ für Richter; selbstverständlich gibt es – gerade am Oberlandesgericht – sehr unterschiedliche Praktiken von „sachgerechter“ Rechtsanwendung mit sehr unterschiedlichem Zeitbedarf pro Fall. Der Bundesgerichtshof hat zudem nie gefordert, dass ein Richter dafür sorgen müsse, dass alle ihm zugewiesenen Verfahren erledigt werden.

Zum Verständnis der BGH-Rechtsprechung verweise ich auf die Darstellung bei Schmidt-Räntsch a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 24: „Der Vergleich von Erledigungszahlen (...) wurde auch vom BGH mit einer gewissen Zurückhaltung beurteilt. (...) – es folgen davon abzugrenzende Beispiele von in der Rechtsprechung in bestimmten Einzelfällen als zulässig erachteten Maßnahmen – (...). Anders liegt es indessen dann, wenn solche Maßnahmen in den Versuch einer Einflussnahme auf die konkrete Sachbehandlung umschlagen (es folgen Rechtsprechungszitate)“. Der letzte Satz in diesem Schmidt-Räntsch-Zitat ist entscheidend: Maßgeblich ist – entsprechend Art. 97 Abs. 1 GG – nach der Rechtsprechung des BGH allein die Frage, ob eine bestimmte Maßnahme der Dienstaufsicht Auswirkungen auf die Rechtsanwendung eines Richters hat oder haben kann. Ich verweise auf die Ausführungen oben II. 2. sowie auf meine Schriftsätze vom 11.03.2013, S. 15 ff und vom 27.11.2013, S. 15.

#### 4. Rechtsbruch der Präsidentin

Der Verfahrensgegenstand des vorliegenden Verfahrens unterscheidet sich von anderen dienstgerichtlichen Verfahren dadurch, dass es nicht um ein Versehen der Präsidentin oder um eine unbeabsichtigte Nebenwirkung einer Maßnahme der Dienstaufsicht geht. Es geht vielmehr um einen gezielten Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit. Direktes Ziel des Handelns der Präsidentin ist es, den Antragsteller durch Druck und Androhung von Übeln zu einer grundlegenden – seiner richterlichen Überzeugung widersprechenden – Änderung seiner Rechtsanwendungspraxis zu veranlassen. Das zeigen verschiedene Umstände:

- Es gibt am Oberlandesgericht keine validen „Durchschnittszahlen“, die als „Leistungsmaßstab“ für Richter – auf welche Weise auch immer – geeignet wären.
- Ich verweise auf das dokumentierte Gespräch vom 30.04.2010.
- Die Präsidentin hat weder bei ihren Maßnahmen gegen den Antragsteller noch im gerichtlichen Verfahren den Versuch unternommen, zu erklären, wie der Antragsteller zu „besseren“ Zahlen beitragen soll, wenn nicht durch Änderung der Rechtsanwendung.
- Die vorsätzlich falschen Vorwürfe im Vermerk vom 12.10.2011 dokumentieren das Bewusstsein und die Zielrichtung, welche die Präsidentin bei ihren Maßnahmen verfolgt hat.



- Seite 11 von 14 -

- Im Schriftsatz vom 29.04.2013, S. 3, hat die Präsidentin bestätigt, dass der Zweck ihres Handelns eine Änderung der Rechtsanwendung des Antragstellers aus fiskalischen Interessen ist. Dort heißt es:

„Durch die gesetzliche Vorgabe der Personalausstattung und das tatsächliche Fallaufkommen wird aber der – auch für den Berufungsführer – verbindliche Maßstab aufgestellt, wie viel der einzelne Richter in seiner jeweiligen Funktion insgesamt zu erledigen hat.“

Ich verweise zu den von der Präsidentin des Oberlandesgerichts bei ihren Maßnahmen verfolgten Zielen auf meine Schriftsätze, insbesondere vom 11.03.2013, S. 5, S. 10 ff., vom 27.11.2013, S. 10 f., S. 11 ff., und vom 29.11.2013, S. 4 ff..

## 5. Politische Ziele der Präsidentin des Oberlandesgerichts

Die Ziele, welche die Präsidentin mit ihren rechtswidrigen Maßnahmen gegen den Antragsteller verfolgt, sind politischer Natur. Dies hat sie im Schriftsatz vom 29.04.2013, in welchem sie von allen Richtern eine Rechtsprechung nach Maßgabe des Landeshaushalts verlangen möchte (s.o. 4.), eingeräumt. Dass die Präsidentin damit den Boden grundlegender Prinzipien des Rechtsstaats verlassen hat, haben inzwischen mehrere Autoren in Veröffentlichungen hervorgehoben.

Die Zielsetzung der Präsidentin macht das Verfahren beim Dienstgerichtshof zum Politikum. Zum Politikum wird das Verfahren außerdem dadurch, dass der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, worauf ich bereits im Befangenheitsantrag vom 14.02.2014 hingewiesen habe, das Verhalten der Präsidentin bisher deckt. Der Antragsteller geht davon aus, dass sich der Dienstgerichtshof trotz dieser politischen Rückendeckung für die Präsidentin kritisch mit ihren Maßnahmen auseinandersetzen wird. Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs) die Erwartung geäußert wurde, die abgelehnten Richter seien dazu in der Lage.

## 6. Unstreitiger Sachverhalt

Ich gehe weiterhin davon aus, dass der maßgebliche Sachverhalt in allen entscheidungsrelevanten Punkten unstreitig ist und keiner weiteren Aufklärung durch den Senat bedarf. Die Gegenseite hat zu meinem Vorbringen im Berufungsverfahren, soweit es um Sachverhalt geht, entweder keine Stellung genommen, oder nur vage und haltlose – und damit unerheblich – Spekulationen bzw. Suggestionen angestellt, wie z. B. zur möglichen „Steigerung“ von „Erledigungszahlen“. Ich verweise insbesondere auf meine Schriftsätze vom 11.03.2013, S. 8 ff. und vom 29.11.2013, S. 2 ff.

Für den Fall, dass der Senat das beiderseitige Vorbringen der Parteien teilweise anders beurteilen sollte, weise ich nochmals darauf hin, dass ein eindeutiger Hinweis



des Senats zu den aus seiner Sicht maßgeblichen Punkten geboten ist. Eine effektive Gewährung rechtlichen Gehörs wäre für den Antragsteller, wie bereits ausgeführt, meines Erachtens nur gewährleistet, wenn ein solcher Hinweis rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin vom 17.04.2015 erfolgen würde.

## **7. Mögliche Sachaufklärung und mögliche Beweiserhebung**

Aus den oben 6. genannten Gründen ist eine weitere Sachaufklärung bzw. Beweiserhebung nicht erforderlich. Sollte der Senat wider Erwarten der Auffassung sein, dass Teile des Antragsteller-Vorbringens einer weiteren Aufklärung bedürfen, berufe ich mich fürsorglich auf eine Vernehmung von

- Prof. Dr. Christine Hügel, Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, und
- Christof Ertl, Vorsitzender Richter am OLG a. D., wohnhaft in Konstanz, zum Inhalt des Gesprächs vom 30.04.2010 und zu sämtlichen Umständen in diesem Zusammenhang, die ich im Schriftsatz vom 27.11.2013 unter Ziff. 8 (S. 11 ff.) geschildert habe;
  
- Dr. Eckhard Langrock, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe, zu den Umständen, die mit Anlass und Ursache der Sonderprüfung zusammenhängen;

sowie auf eine Vernehmung von

- Prof. Dr. Christine Hügel, Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe
  - Thomas Schnepf, Vizepräsident des Oberlandesgerichts,
  - Dr. Frank Brede, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht,
- zu sämtlichen von mir vorgetragenen Umständen des streitgegenständlichen Sachverhalts, einschließlich der Umstände der Sonderprüfung und einschließlich der Ziele und subjektiven Vorstellungen der Präsidentin bei ihren Maßnahmen gegen den Antragsteller. Der Vizepräsident, Thomas Schnepf, und der damalige Präsidialrichter, Dr. Frank Brede, haben an den Maßnahmen der Präsidentin mitgewirkt und nach dem Kenntnisstand des Antragstellers alle Maßnahmen und Schritte der Präsidentin gegen den Antragsteller mit dieser besprochen und erörtert.

## **VII. Sonstiges**

### **1. Colorandi Causa**

An der Arbeitsweise des Antragstellers, seinem überdurchschnittlichen zeitlichen Einsatz und den Umständen und Merkmalen seiner Rechtsanwendung hat sich bis heute nichts geändert. Zur Information füge ich in eine aktualisierte Liste der in Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen bei, die vom Antragsteller verfasst



oder entworfen wurden (**Anlage 1**).

## 2. Amtshaftungsklage

Der Antragsteller hat am 19.12.2014 eine Amtshaftungsklage gegen das Land Baden-Württemberg zum Landgericht Freiburg erhoben. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem Gegenstand des dienstgerichtlichen Verfahrens füge ich eine Kopie der Klage zur Kenntnis des Senats in der Anlage bei (**Anlage 2**).

## 3. Presseerklärung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart

Ich gehe davon aus, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung wegen des besonderen öffentlichen Interesses in einer Presseerklärung des Oberlandesgerichts Stuttgart angekündigt wird, wie bereits vor dem früheren Termin am 14.02.2014. Zur Information des Senats füge ich diesbezüglich mein Schreiben an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart bei (**Anlage 3**).

Eine Presseerklärung der Gerichtsverwaltung, die einen Verhandlungstermin ankündigt, sollte den Gegenstand des Verfahrens korrekt beschreiben, und nicht wesentliche Teile des Gegenstands verschweigen oder verfälschen. Üblicherweise wird dies durch eine entsprechende Zusammenarbeit der für das Verfahren zuständigen Richter mit der Gerichtsverwaltung sichergestellt. Ich bitte den Senat darum, in der Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Oberlandesgerichts für eine zutreffende Darstellung des Verfahrensgegenstandes zu sorgen, damit keine neuerlichen Missverständnisse auftreten, wie dies bei der Presseerklärung vor dem Termin vom 14.02.2014 der Fall war. Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass ich die Behauptung im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs), der Berichterstatter, Vorsitzender Richter am Landgericht Stefani, und der damalige Vorsitzende, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer, hätten sich vor der Presseerklärung korrekt verhalten, weil die damalige Presseerklärung „mehr die Vorgeschichte als den laufenden Rechtsstreit“ erfassen sollte, nach wie vor für evident unzutreffend halte.

## 4. Zeitplanung für den Termin

Der Antragsteller und seine Prozessbevollmächtigten haben eine längere Anreise. Ich bitte höflichst vorab um eine Mitteilung, bis wann die Verhandlung nach der Planung des Senats in den drei Verfahren am 17.04.2015 – auch unter Berücksichtigung möglicher Unwägbarkeiten – maximal dauern kann. Der Antragsteller und die Prozessbevollmächtigten werden sich bei der Planung ihrer jeweiligen Rückreise nach der Vorgabe des Senats richten.



Christina Gröbmayr  
Rechtsanwältin



#### **IV. Prozessuales**

1. **Protokollberichtigung**
2. **Sachbericht in der mündlichen Verhandlung**
3. **Keine Verbindung der drei anhängigen Verfahren**
4. **Schriftliche Hinweise des Senats vor dem Termin**
5. **Klarstellung des Senats zur Erklärung des früheren Vorsitzenden im Termin vom 14.02.2014**
6. **Akteneinsicht**

#### **V. Zusammenfassung wesentlicher Gesichtspunkte des Verfahrens**

1. **Kein rechtliches Gehör durch den Vermerk vom 12.10.2011**
2. **Einschüchterung des Antragstellers**
3. **Unseriöse Schriftsätze der Gegenseite**
4. **Es geht um Rechtsanwendung, nicht um Zahlen**
5. **Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung**
6. **Rechtsprechung des BGH – keine Legitimationsgrundlage für die Maßnahmen der Präsidentin**
7. **Rechtsbruch der Präsidentin**
8. **Politische Ziele der Präsidentin des Oberlandesgerichts**
9. **Unstreitiger Sachverhalt**
10. **Mögliche Sachaufklärung und mögliche Beweiserhebungen**

#### **VI. Sonstiges**

1. **Colorandi Causa**
2. **Amtshaftungsklage**
3. **Presseerklärung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart**
4. **Zeitplanung für den Termin**

#### **B. Ausführungen:**

##### **I. Anträge**

Ich werde im Verhandlungstermin die bereits angekündigten Anträge in folgender Fassung stellen:

1. **Das erstinstanzliche Urteil des Dienstgerichtshofs für Richter bei dem Landgericht Karlsruhe vom 04.12.2012 wird aufgehoben, soweit der Antrag des Antragstellers zurückgewiesen wurde.**



- 2. Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe – enthalten im Vermerk vom 12.10.2011, übergeben am 18.10.2011, nebst Widerspruchsbescheid vom 06.03.2012 – unzulässig ist:**

**Die Erhebung der folgenden Vorwürfe gegen den Antragsteller durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts, in Kenntnis der Tatsache, dass es für die Vorwürfe keine tatsächliche Grundlage gibt,**

- **der Kläger habe Verfahren in großer Zahl teilweise trotz erkennbarer oder mitgeteilter Eilbedürftigkeit nicht oder jedenfalls nur völlig unzureichend bearbeitet,**
- **der Kläger habe das Recht der Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren verletzt,**
- **der Kläger habe das Recht der Verfahrensbeteiligten auf eine wirksame Beschwerde verletzt,**
- **der Kläger habe seine Verpflichtung zur Erstattung einer Überlastungsanzeige gegenüber dem Präsidium („Verpflichtung zur Anzeige dieser Umstände“) verletzt,**

**mit dem Ziel der Einschüchterung des Antragstellers, damit dieser in seiner Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht – entgegen seinem Richtereid und entgegen seinen verfassungsrechtlichen Pflichten als Richter – seine Rechtsanwendung bzw. seine Beiträge zur Rechtsanwendung des Senats, in dem er tätig ist, in einer Vielzahl von Fällen ändert, und damit entgegen seiner richterlichen Überzeugung Recht spricht, um entsprechend dem Willen der Präsidentin zu mehr Fallerledigungen beizutragen.**

- 3. Hilfsweise zu Ziff. 2:**

**Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe – enthalten im Vermerk vom 12.10.2011, übergeben am 18.10.2011, nebst Widerspruchsbescheid vom 06.03.2012 – unzulässig ist:**

**Die Erhebung der folgenden Vorwürfe gegen den Antragsteller durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts, in Kenntnis der Tatsache, dass es für die Vorwürfe keine tatsächliche Grundlage gibt,**

- **der Kläger habe Verfahren in großer Zahl teilweise trotz erkennbarer oder mitgeteilter Eilbedürftigkeit nicht oder jedenfalls nur völlig unzureichend bearbeitet,**
- **der Kläger habe das Recht der Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren verletzt,**



- Seite 4 von 17 -

- der Kläger habe das Recht der Verfahrensbeteiligten auf eine wirksame Beschwerde verletzt,
- der Kläger habe seine Verpflichtung zur Erstattung einer Überlastungsanzeige gegenüber dem Präsidium („Verpflichtung zur Anzeige dieser Umstände“) verletzt.

**4. Hilfsweise zu Ziff. 2 und Ziff. 3:**

Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe – enthalten im Vermerk vom 12.10.2011, übergeben am 18.10.2011, nebst Widerspruchsbescheid vom 06.03.2012 – unzulässig ist:

Die Erhebung der folgenden haltlosen Vorwürfe gegen den Antragsteller durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts,

- der Kläger habe Verfahren in großer Zahl teilweise trotz erkennbarer oder mitgeteilter Eilbedürftigkeit nicht oder jedenfalls nur völlig unzureichend bearbeitet,
- der Kläger habe das Recht der Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren verletzt,
- der Kläger habe das Recht der Verfahrensbeteiligten auf eine wirksame Beschwerde verletzt,
- der Kläger habe seine Verpflichtung zur Erstattung einer Überlastungsanzeige gegenüber dem Präsidium („Verpflichtung zur Anzeige dieser Umstände“) verletzt.

**5. Hilfsweise zu Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 4:**

Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe – enthalten im Vermerk vom 12.10.2011, übergeben am 18.10.2011, nebst Widerspruchsbescheid vom 06.03.2012 – unzulässig ist:

Die Erhebung von Vorwürfen gegen den Antragsteller durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts, in Kenntnis der Tatsache, dass es für die Vorwürfe keine tatsächliche Grundlage gibt, mit dem Ziel der Einschüchterung des Antragstellers, damit dieser in seiner Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht – entgegen seinem Richtereid und entgegen seinen verfassungsrechtlichen Pflichten als Richter – seine Rechtsanwendung bzw. seine Beiträge zur Rechtsanwendung des Senats, in dem er tätig ist, in einer Vielzahl von Fällen ändert, und damit entgegen seiner richterlichen Überzeugung Recht spricht, um entsprechend dem Willen der Präsidentin zu mehr Fall erledigungen beizutragen.



**6. Hilfsweise zu Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4 und Ziff. 5:**

**Es wird festgestellt, dass der Vermerk der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12.10.2011 und dessen Übergabe am 18.10.2011 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 06.03.2012 unzulässig sind.**

**7. Hilfsweise zu Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff.4, Ziff. 5 und Ziff. 6:**

**Es wird festgestellt, dass der Vermerk der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12.10.2011, hinsichtlich der in dem Vermerk enthaltenen einzelnen Formulierungen, und dessen Übergabe am 18.10.2011 sowie der Widerspruchsbescheid vom 06.03.2012 unzulässig sind.**

**II. Grundsätzliche Fragen**

Ich möchte vorab drei Gesichtspunkte zur Bedeutung des dienstgerichtlichen Verfahrens, und damit zur Bedeutung der anstehenden Entscheidung des Senats, hervorheben.

**1. § 26 Abs. 3 DRiG und die richterliche Unabhängigkeit**

Die richterliche Unabhängigkeit dient nicht dem persönlichen Schutz der Richter, sondern sie dient dem Schutz der rechtsprechenden Gewalt vor Eingriffen durch die Legislative und die Exekutive (BVerfG, Urteil vom 17.01.1961, Rn. 21, zitiert nach Juris; Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 26 DRiG, Rn. 22). Es geht allein darum, die Gesetzesbindung der Richter, die ihrer in Unabhängigkeit gebildeten Überzeugung folgen müssen, zu sichern. Ich habe dies in meinem grundlegenden Schriftsatz vom 27.11.2013, dort insbesondere S. 6 ff. unter Ziff. 5, 6 und 7, näher ausgeführt. Der Antragsteller führt das dienstgerichtliche Verfahren nicht in einem nur auf ihn selbst bezogenen Interesse, sondern zur Aufrechterhaltung der Möglichkeit, auch in der Zukunft dem Gesetz und der eigenen richterlichen Überzeugung vom Gesetz folgen zu können. Der Dienstgerichtshof ist – wie in jedem anderen Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG – aufgerufen, durch seine Entscheidung gleichartige oder ähnliche Eingriffe der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe in der Zukunft zu verhindern, nicht im ausschließlich persönlichen Interesse des Antragstellers, sondern im Interesse der rechtsprechenden Gewalt, zu welcher der Antragsteller in seiner Tätigkeit gehört, und die dem Bürger und der Gesellschaft eine Rechtsprechung schuldet, die sich nur an das Gesetz hält und nicht durch Eingriffe der Exekutive beeinflusst werden darf.

**2. Richterliche Unabhängigkeit und der Kernbereich richterlicher Tätigkeit**

Es geht allein um die Frage, ob die Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe geeignet sind, die Rechtsanwendung des Antragstellers in seiner



richterlichen Tätigkeit zu beeinflussen. Wenn dies der Fall ist, dann ist die dienstaufsichtliche Maßnahme unzulässig. Diese an sich selbstverständliche Folge der richterlichen Unabhängigkeit liegt dem Konzept des Bundesgerichtshofs zu Grunde, wenn dieser zwischen dem „Kernbereich“ und der „äußeren Ordnung“ unterscheidet. „Kernbereich“ und „äußere Ordnung“ sind keine begriffsjuristischen Instrumente zur Relativierung der richterlichen Unabhängigkeit. Vielmehr vollzieht sich die Abgrenzung dieser beiden Bereiche in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein an Hand der jeweils zu prüfenden Frage, ob die Rechtsanwendung betroffen ist oder nicht.

Wenn eine Maßnahme Einfluss auf die Rechtsanwendung hat – oder haben kann –, ist der „Kernbereich“ der richterlichen Tätigkeit betroffen, in welchen die Dienstaufsicht nicht eingreifen darf (vgl. ausführlich Schmidt-Räntsch a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 28). Der Bereich der „äußeren Ordnung“ ist nur dann betroffen, wenn es um eine Maßnahme der Dienstaufsicht geht, die ersichtlich gerade nicht in einem Zusammenhang mit der Rechtsfindung des Richters steht (vgl. z.B. BGH, NJW 1985, 1471, 1472 f.). Wer der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgen will, muss im Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG daher jeweils den Sachverhalt genau prüfen: Hat die beanstandete Maßnahme der Präsidentin Auswirkungen auf die Rechtsanwendung oder kann sie solche Auswirkungen haben? Oder ist ein solcher Zusammenhang ausgeschlossen? Nur diese Differenzierung wird der Unterscheidung zwischen „Kernbereich“ (unzulässige Einflussnahme) und „äußere Ordnung“ (ggfs. zulässige Maßnahme) gerecht.

### 3. Die Bedeutung der zweiten Instanz im dienstgerichtlichen Verfahren

Die rechtliche Ausgangssituation führt dazu, dass der zweiten Instanz, dem Dienstgerichtshof, im vorliegenden Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt. Der Antragsteller ist darauf angewiesen, dass der Sachverhalt – Zielrichtung und Auswirkungen der Maßnahmen der Präsidentin auf die mögliche Rechtsanwendung des Antragstellers – im Urteil des Dienstgerichtshofs zutreffend festgestellt wird. Ich gehe davon aus, dass für den Erfolg der Klage des Antragstellers – entgegen mancher unzutreffender Einschätzungen von Beobachtern – nicht eine mögliche Revision zum Bundesgerichtshof, sondern voraussichtlich die Entscheidung des Dienstgerichtshofs in Stuttgart die größere Bedeutung haben wird. Wenn der Dienstgerichtshof den Sachverhalt derart übergehen und unzutreffend darstellen würde, wie dies in der ersten Instanz beim Richterdienstgericht in Karlsruhe geschehen ist, wäre es durchaus zweifelhaft, was eine etwaige Revision zum Bundesgerichtshof – bei der nur Rechtsverletzungen geltend gemacht werden können – erreichen können würde.

Diese Ausgangssituation zwingt den Antragsteller dazu, auch im weiteren Verfahren vor dem Dienstgerichtshof in seiner Prozessführung Wert darauf zu legen, dass Streitgegenstand und Sachverhalt vom Senat – anders als in der ersten Instanz – vollständig und zutreffend zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden. Aus



einer Nebenbemerkung des Berichterstatters in der erstinstanzlichen Verhandlung war zu entnehmen, dass die Richter der ersten Instanz sich wohl – in Verkennung ihrer Verantwortung – als eine Art „Durchlaufstation“ betrachtet haben, was einer angemessenen Befassung mit dem Verfahren und dem Sachverhalt offenbar entgegenstand. Der Antragsteller ist darauf angewiesen, dass der Senat des Dienstgerichtshofs die ihm zugefallene Verantwortung in einem anderen Bewusstsein wahrnimmt, als die Kollegen in der ersten Instanz.

### III. Konkretisierte Anträge

Die eingangs formulierten Klageanträge enthalten keine Klageänderung, sondern nur eine Konkretisierung des Rechtsschutzziels des Antragstellers. Im Rahmen von § 26 Abs. 3 DRiG ist Wert darauf zu legen, dass die beanstandete Maßnahme eindeutig und konkret bezeichnet wird. Nur dann kann ein Feststellungsurteil des Senats dazu beitragen, dass die Präsidentin des Oberlandesgerichts in der Zukunft gleichartige unzulässige Maßnahmen unterlässt. Die Präzisierung der angegriffenen Maßnahme der Präsidentin im Antrag soll sicherstellen, dass nach einem Feststellungsausspruch keine Missverständnisse entstehen, welche Art von Eingriffen in der Zukunft zu unterbleiben haben. Die Begründung der neu formulierten Anträge ergibt sich aus meinen bisherigen Schriftsätzen im Berufungsverfahren, auf die ich verweise. Zur Begründung der Anträge sind keine neuen Gesichtspunkte und keine neuen Umstände des Sachverhalts zu prüfen, die nicht schon bisher Gegenstand des Berufungsverfahrens sind. Die Anträge wären daher im Berufungsverfahren auch dann gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, wenn der Senat – entgegen meiner Auffassung – eine Klageänderung annehmen würde.

Die Formulierung von Hilfsanträgen erfolgt lediglich aus anwaltlicher Vorsorge. Sollte der Senat wider Erwarten Bedenken gegen die Fassung der Anträge haben, bitte ich gemäß § 86 Abs. 3 VwGO um einen Hinweis und um Vorschläge für eine nach Auffassung des Senats geeignete Antragsfassung.

### IV. Prozessuales

#### 1. Protokollberichtigung

Ich habe mit Schriftsatz vom 03.03.2014, also vor mehr als 10 Monaten, eine Berichtigung des Protokolls vom 14.02.2014 beantragt. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist bisher nicht ergangen. Ich bitte um eine kurzfristige Entscheidung bzw. um Mitteilung, was einer Entscheidung entgegensteht.

#### 2. Sachbericht in der mündlichen Verhandlung

In der mündlichen Verhandlung muss ein Sachbericht gemäß § 103 Abs. 2 VwGO



- Seite 8 von 17 -

erfolgen. Dieser in der VwGO vorgesehene Sachbericht ist nicht identisch mit der im Zivilprozess üblichen Erörterung des Sach- und Streitstandes. Erforderlich ist vielmehr eine vollständige mündliche Darstellung des beiderseitigen Vorbringens durch den Senat unter Hinweis darauf, was streitig bzw. aufklärungsbedürftig ist, und was unstreitig ist bzw. vom Senat ohne Aufklärung oder Beweisaufnahme einer Entscheidung – nach derzeitigem Sachstand – zu Grunde gelegt werden soll. Der Sachbericht soll im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Parteien darüber informieren, wie der Senat den beiderseitigen Sachvortrag zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Der Sachbericht soll gleichzeitig Gelegenheit geben, dass die Parteien Missverständnisse des Gerichts aufklären und das eigene Vorbringen gegebenenfalls klarstellen oder ergänzen können.

Zur Vorbereitung für den Senat weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich im Termin auf einem vollständigen Sachbericht, der § 103 Abs. 2 VwGO entspricht, bestehen werde. Vor dem Richterdienstgericht in erster Instanz gab es keinen Sachbericht, der den Antragsteller darüber informiert hätte, welche Teile seines Vorbringens vom Gericht auf welche Weise zur Kenntnis genommen wurden. Eine solche Verkürzung des rechtlichen Gehörs darf sich im Berufungsverfahren nicht wiederholen.

### **3. Keine Verbindung der drei anhängigen Verfahren**

Den Ladungen ist zu entnehmen, dass alle drei Parallelverfahren (DGH 1/13, DGH 2/13 und DGH 3/13) auf die selbe Uhrzeit terminiert wurden. Ich bitte vorab, zur Vorbereitung für den Antragsteller und seine Prozessbevollmächtigten, um Mitteilung, in welcher Reihenfolge der Senat die Verfahren aufrufen und verhandeln wird.

Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich einer eventuellen Verbindung der Verfahren zu einer gemeinsamen Verhandlung förmlich entgegentreten würde. Die Erfahrungen in der ersten Instanz haben gezeigt, dass die dort erfolgte gemeinsame Verhandlung dazu geführt hat, dass erforderliche tatsächliche und rechtliche Erörterungen in den verschiedenen Verfahren „unter den Tisch“ gefallen sind.

### **4. Schriftliche Hinweise des Senats vor dem Termin**

Ich beantrage erneut den Erlass eines schriftlichen Hinweisbeschlusses, der dem Antragsteller zur Vorbereitung des Termins bis spätestens 23.03.2015 zugehen sollte und aus dem sich auf dem Boden der vorläufigen Rechtsauffassung des Senats ergibt:

- Von welchem Sachverhalt geht der Senat im vorliegenden Verfahren aus?
- Was ist nach Auffassung des Senats streitig, was ist unstreitig?
- Auf welche Tatsachen kommt es nach Auffassung des Senats an, auf welche Tatsachen kommt es nicht an?



- Seite 9 von 17 -

- Welches sind die maßgeblichen rechtlichen Erwägungen des Senats für die Relevanz oder Nichtrelevanz bestimmter Tatsachen?

Angesichts der Tatsache, dass die erste Instanz Streitgegenstand und Sachverhalt, wie ich in meinen Schriftsätzen ausführlich erläutert habe, weitgehend verkannt hat, ist im Berufungsverfahren eine solche schriftliche Vorbereitung zur Gewährung rechtlichen Gehörs geboten. Aus den Hinweisen wird sich entnehmen lassen, ob und inwieweit Anträge des Antragstellers zum persönlichen Erscheinen der Präsidentin des Oberlandesgerichts oder zu anderen terminsvorbereitenden Maßnahmen sinnvoll sind. Ich gehe davon aus, dass inzwischen – bzw. bis spätestens zu dem von mir vorgeschlagenen Zeitpunkt – eine Vorbereitung und Beratung des Senats stattgefunden hat, welche schriftliche Hinweise ermöglicht.

Dem Befangenheitsantrag vom 14.02.2014 kann der Senat entnehmen, dass beim Antragsteller aus verschiedenen Gründen Zweifel entstanden waren, ob und inwieweit die damals abgelehnten Richter bereit und in der Lage sind, Streitgegenstand und Sachverhalt auch insoweit vollständig zu würdigen, als es um schwere Vorwürfe gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe geht. Der Antragsteller erwartet, dass die damals abgelehnten Mitglieder des Senats – ebenso wie die beiden damals noch nicht zum Spruchkörper gehörenden Richter – sich mit dem Vorbringen des Antragstellers tatsächlich auseinandersetzen werden. Der von mir beantragte Hinweisbeschluss vor dem Termin kann die Bereitschaft und Fähigkeit des Senats zur unparteilichen Befassung mit dem Verfahrensgegenstand dokumentieren. Ich bin zudem davon überzeugt, dass der vorbereitende Hinweisbeschluss nicht nur zum rechtlichen Gehör, sondern auch zur Effizienz der mündlichen Verhandlung, einen wesentlichen Beitrag leisten wird.

#### **5. Klarstellung des Senats zur Erklärung des früheren Vorsitzenden im Termin vom 14.02.2014**

Ich bitte um eine Klarstellung zur Erklärung des früheren Vorsitzenden, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer, im Termin vom 14.02.2014, es gehe im Verfahren nur um Rechtsfragen, nicht um Fragen des Sachverhalts. Die Erklärung war mit einer sachlichen Befassung mit dem Gegenstand des Verfahrens kaum vereinbar. Ich verweise auf meine Ausführungen im Schriftsatz vom 25.04.2014, S. 16, 17. Im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs) finden sich keine Ausführungen zu dieser Beanstandung.

Ich gehe davon aus, dass die von mir beanstandete Erklärung des früheren Vorsitzenden, Dr. Motzer, entweder auf einem Versehen beruhte, oder dass es sich um seine persönliche Auffassung gehandelt hat, die von den anderen Senatsmitgliedern, soweit sie weiterhin an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, nicht geteilt wird. Eine Klarstellung noch vor dem Senatstermin vom 17.04.15 halte ich für zweckmäßig.



## 6. Akteneinsicht

Ich bitte höflichst um Akteneinsicht zu einem Zeitpunkt kurz vor dem Verhandlungstermin, also in der Zeit ab dem 03.04.2015, und zwar durch Übersendung der vollständigen Akten an meine Kanzlei in Freiburg. Aus den an anderer Stelle dargelegten Gründen ist die Einsichtnahme kurz vor dem Termin erforderlich, so dass eine Einsichtnahme vor dem 03.04.2015 nicht ausreichend wäre. Eine kurzfristige Rückgabe sage ich zu. Wie in derartigen Fällen im Verkehr zwischen Gerichten und Anwälten üblich, schlage ich eine rechtzeitige telefonische Kontaktaufnahme von Seiten der dortigen Geschäftsstelle vor, damit Organisation und Datum von Übersendung und Rückgabe der Akten exakt vereinbart werden können.

## V. Zusammenfassung wesentlicher Gesichtspunkte des Verfahrens

In der Sache verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen in der Berufungsbeurteilung und in den nachfolgenden Schriftsätzen. Zur Vorbereitung des Verhandlungstermins möchte ich stichwortartig einige Gesichtspunkte hervorheben, um die Aufmerksamkeit des Senats nochmals besonders auf diese Punkte zu lenken.

### 1. Kein rechtliches Gehör durch den Vermerk vom 12.10.2011

Der Vermerk vom 12.10.2011 hatte nicht die Funktion, dem Antragsteller rechtliches Gehör vor einer weiteren dienstrechtlichen Maßnahme zu gewähren. Ich habe ausführlich auf die Gründe hingewiesen, die einer solche Funktion des Vermerks entgegenstehen und die außerdem deutlich machen, dass die Präsidentin mit dem Vermerk ausschließlich andere Ziele verfolgt hat (Schriftsatz vom 11.03.2013, S. 11 ff., S. 13 ff., S. 22 ff., S. 26 f., und Schriftsatz vom 29.11.2013, S. 2 ff., S. 7 ff., S. 10 ff.). Schon der erste Blick auf die Formulierungen der haltlosen Vorwürfe zeigt jedem Juristen, dass rechtliches Gehör nicht möglich – und nicht gewollt – ist, wenn der Antragsteller dem Text nicht entnehmen kann, in welchen Verfahren er Rechte der Beteiligten auf ein faires Verfahren oder das Recht auf eine wirksame Beschwerde, etc. verletzt haben soll.

Der Vermerk war keine bloß vorbereitende Maßnahme für den späteren Bescheid vom 26.01.2012, sondern eine selbständige Maßnahme, die in vollem Umfang einer eigenständigen Überprüfung gemäß § 26 Abs. 3 DRiG unterliegt.

### 2. Einschüchterung des Antragstellers

Wenn der Vermerk nicht der Gewährung rechtlichen Gehörs diene, stellt sich die Frage, welches Ziel er sonst gehabt haben kann. Es bleibt nur das Ziel der Einschüchterung. Dabei ist hervorzuheben, dass auch die Gegenseite an keiner Stelle eine andere mögliche Funktion des Vermerks genannt hat.



Eine Präsidentin, die vorsätzlich falsche Vorwürfe gegen einen Richter erheben kann, um ihn zu einer von ihr gewünschten Änderung seiner Rechtsanwendung zu zwingen, ohne im Rechtsstaat Deutschland innerhalb der letzten drei Jahre selbst negative persönliche Konsequenzen befürchten zu müssen, hat Macht. Das hat sie dem Antragsteller demonstriert. Ich weise zum Einschüchterungscharakter und zum Charakter der bewussten Willkür des Vermerks auf die Ausführungen in meinen Schriftsätzen vom 11.03.2013 und vom 29.11.2013 hin, auf die ich bereits oben unter 1. Bezug genommen habe.

### 3. Unseriöse Schriftsätze der Gegenseite

Ich halte zu den vom Antragsteller beanstandeten Vorwürfen im Vermerk vom 12.10.2011 und meinen diesbezüglichen schriftsätzlichen Ausführungen eine genaue Lektüre der Schriftsätze der Gegenseite vom 29.04.2013 (unterzeichnet von Prof. Dr. Hügel) und vom 27.01.2014 (unterzeichnet von Dr. Reichert) für wesentlich. Die Verfasser verzichten nämlich vollständig darauf, die in meinen Anträgen (oben I.) beanstandeten Vorwürfe zu rechtfertigen oder auch nur zu konkretisieren.

Im Widerspruch zum Inhalt des Vermerks stehen zudem die Ausführungen von Prof. Dr. Hügel im Schriftsatz vom 29.04.2014, S. 3 f., im Parallelverfahren DGH 3/13:

„Die angegriffene Maßnahme (gemeint ist die Sonderprüfung) hatte nicht den Zweck, Dienstpflichtverletzungen des Berufungsführers aufzuspüren. Es ging allein um die Feststellung, ob dem zuständigen Richter am Landgericht Martensen die sachgerechte Bearbeitung der fraglichen Verfahren in angemessener Zeit möglich sein würde.“

Wenn es demnach nicht um Dienstpflichten des Antragstellers ging, warum wurden dann im Vermerk vom 12.10.2011 die in diesem Verfahren vom Antragsteller beanstandeten Vorwürfe im Sinne von angeblichen Dienstpflichtverletzungen festgehalten?

Weiter weise ich auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 27.01.2014, S. 4, im Parallelverfahren DGH 3/13, unterzeichnet von Dr. Reichert, hin. Dort wird ausgeführt, dem Antragsteller sei „letztlich das Ergebnis der Sonderprüfung seines früheren (!) Respiziats gar nicht als ordnungswidrige Bearbeitung von Verfahren vorgehalten“ worden. Der Vorhalt angeblicher für den Antragsteller negativer Ergebnisse der Sonderprüfung im Vermerk vom 12.10.2011 beweist das Gegenteil (zum Begriff des Vorhalts verweise ich auf Schmidt-Räntsch a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 38).

Die Darstellungen in den Schriftsätzen der Gegenseite bestätigen die Unseriosität des Vermerks vom 12.10.2011, wobei der Begriff „unseriös“ eine zurückhaltend formulierte Bewertung enthält. Der Versuch der Gegenseite, im vorliegenden Verfahren den Vermerk als rechtmäßig zu verteidigen, ist ebenso unseriös.



#### **4. Es geht um Rechtsanwendung, nicht um Zahlen**

Die beanstandeten Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts zielen auf eine Veränderung der Rechtsanwendung des Antragstellers in seiner richterlichen Tätigkeit. Die Suggestion der Gegenseite – von einem Sachvortrag der Gegenseite kann man dazu nicht sprechen –, „Zahlen“ hätten nichts mit Rechtsanwendung zu tun, ist abseitig.

Man kann zu „Erledigungszahlen“ stehen wie man will, man kann unterschiedlich arbeiten, man kann unterschiedlich Recht anwenden, aber der Zusammenhang zwischen „Zahlen“ und Rechtsanwendung, ist – gerade am Oberlandesgericht – für jeden evident, der nicht seine Augen verschließt (vgl. meine Ausführungen im Schriftsatz vom 11.03.2013, S. 9 ff., S. 16 ff., Schriftsatz vom 27.11.2013, S. 4 ff., S. 8 ff., S. 11 ff. und Schriftsatz vom 29.11.2013, S. 2 ff.). Zu Recht hat Fabian Wittreck Zweifel am zwingenden sachlichen Zusammenhang zwischen „Erledigungszahlen“ und Rechtsanwendung in der rechtsprechenden Tätigkeit eines Richters am Oberlandesgericht als „perfide“ und „perplex“ bezeichnet (NJW 2012, 3287, 3290).

#### **5. Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung**

Die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit für das konkrete Funktionieren des Rechtsstaats in Deutschland wird nicht selten, auch von Juristen, verkannt. Richterliche Unabhängigkeit ist die notwendige Bedingung für die Realisierung der Gesetzesbindung in richterlichen Entscheidungen (so ausdrücklich auch Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 22). Der Angriff der Präsidentin auf die richterliche Unabhängigkeit des Antragstellers bedeutet – wie auch bei anderen Angriffen auf die richterliche Unabhängigkeit – einen Angriff auf die Gesetzesbindung. Nochmals: Es geht nicht um „Qualität“ – was immer man unter diesem Begriff auch verstehen möchte –, sondern allein um die Verpflichtung des Antragstellers zur Bindung an das Gesetz. Diese Verpflichtung führt bei verschiedenen Richtern – auf Grund unterschiedlicher richterlicher Überzeugungen – unvermeidbar zu deutlich unterschiedlichem Zeitbedarf, mit entsprechenden Auswirkungen auf Erledigungszahlen. Ich habe dies im Schriftsatz vom 27.11.2013, S. 3 bis S. 11, ausführlich dargestellt.

#### **6. Rechtsprechung des BGH – keine Legitimationsgrundlage für die Maßnahmen der Präsidentin**

Es gibt keine BGH-Rechtsprechung, die der Präsidentin erlauben würde, den Antragsteller zu einer anderen Rechtsanwendung zwecks Verbesserung von Erledigungszahlen anzuhalten. Wenn es eine solche Rechtsprechung gäbe, wäre sie wegen Verstoßes gegen Art. 97 Abs. 1 GG evident verfassungswidrig. Die abweichenden Zitate im erstinstanzlichen Urteil und im Schriftsatz der Gegenseite vom 27.01.2014 sind falsch. In den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, in denen



„Erledigungszahlen“ eine Rolle spielen, ging es meist um Beurteilungen und nicht um Maßnahmen der Dienstaufsicht, außerdem ging es um Einzelrichter am Amtsgericht, bei denen im jeweils konkreten Fall nach Auffassung des BGH feststand, dass ein Einfluss auf die Rechtsanwendung des Richters ausgeschlossen war.

Der Bundesgerichtshof hat nie eine Rechtsprechung nach „Zahlen“ legitimiert, der Bundesgerichtshof hat nie „Durchschnitt als Dienstpflicht“ gefordert oder bestätigt, und der Bundesgerichtshof hat nie eine Rechtsprechung nach Maßgabe des Landeshaushalts als Dienstpflicht bestätigt. Schließlich hat der Bundesgerichtshof auch nie die abwegige Behauptung aufgestellt, es gebe nur eine einzige – von der Dienstaufsicht zu kontrollierende – „sachgerechte“ Art und Weise der „Produktion von Durchschnittserledigungen“ für Richter; selbstverständlich gibt es – gerade am Oberlandesgericht – sehr unterschiedliche Praktiken von „sachgerechter“ Rechtsanwendung mit sehr unterschiedlichem Zeitbedarf pro Fall. Der Bundesgerichtshof hat zudem nie gefordert, dass ein Richter dafür sorgen müsse, dass alle ihm zugewiesenen Verfahren erledigt werden.

Zum Verständnis der BGH-Rechtsprechung verweise ich auf die Darstellung bei Schmidt-Räntsch a.a.O., § 26 DRiG, Rn. 24:

„Der Vergleich von Erledigungszahlen (...) wurde auch vom BGH mit einer gewissen Zurückhaltung beurteilt. (... – es folgen davon abzugrenzende Beispiele von in der Rechtsprechung in bestimmten Einzelfällen als zulässig erachteten Maßnahmen ...). Anders liegt es indessen dann, wenn solche Maßnahmen in den Versuch einer Einflussnahme auf die konkrete Sachbehandlung umschlagen (es folgen Rechtsprechungszitate).“

Der letzte Satz im Schmidt-Räntsch-Zitat ist entscheidend: Maßgeblich ist – entsprechend Art. 97 Abs. 1 GG – nach der Rechtsprechung des BGH allein die Frage, ob eine bestimmte Maßnahme der Dienstaufsicht Auswirkungen auf die Rechtsanwendung eines Richters hat oder haben kann. Ich verweise auf die Ausführungen oben II. 2. sowie auf meine Schriftsätze vom 11.03.2013, S. 16 f. und vom 27.11.2013, S. 15.

## 7. Rechtsbruch der Präsidentin

Der Verfahrensgegenstand des vorliegenden Verfahrens unterscheidet sich von anderen dienstgerichtlichen Verfahren dadurch, dass es nicht um ein Versehen der Präsidentin oder um eine unbeabsichtigte Nebenwirkung einer Maßnahme der Dienstaufsicht geht. Es geht vielmehr um einen gezielten Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit. Direktes Ziel des Handelns der Präsidentin ist es, den Antragsteller durch Druck und Androhung von Übeln zu einer grundlegenden – seiner richterlichen Überzeugung widersprechenden – Änderung seiner Rechtsanwendungspraxis zu veranlassen. Das zeigen verschiedene Umstände:



- Seite 14 von 17 -

- Es gibt am Oberlandesgericht keine validen „Durchschnittszahlen“, die als „Leistungsmaßstab“ für Richter – auf welche Weise auch immer – geeignet wären.
- Ich verweise auf das dokumentierte Gespräch vom 30.04.2010.
- Die Präsidentin hat weder bei ihren Maßnahmen gegen den Antragsteller noch im gerichtlichen Verfahren den Versuch unternommen, zu erklären, wie der Antragsteller zu „besseren“ Zahlen beitragen soll, wenn nicht durch Änderung der Rechtsanwendung.
- Die vorsätzlich falschen Vorwürfe im Vermerk vom 12.10.2011 (siehe dazu unten 6., 7. und 8.) dokumentieren das Bewusstsein und die Zielrichtung, welche die Präsidentin bei ihren Maßnahmen verfolgt hat.
- Im Schriftsatz vom 29.04.2013, S. 3 (im Parallelverfahren DGH 2/13), hat die Präsidentin bestätigt, dass der Zweck ihres Handelns eine Änderung der Rechtsanwendung des Antragstellers aus fiskalischen Interessen ist. Dort heißt es:

„Durch die gesetzliche Vorgabe der Personalausstattung und das tatsächliche Fallaufkommen wird aber der – auch für den Berufungsführer – verbindliche Maßstab aufgestellt, wie viel der einzelne Richter in seiner jeweiligen Funktion insgesamt zu erledigen hat.“

Ich verweise zu den von der Präsidentin des Oberlandesgerichts bei ihren Maßnahmen verfolgten Zielen auf meine Schriftsätze, insbesondere vom 11.03.2013, S. 5, S. 9 ff., S. 22., S. 26 f., vom 27.11.2013, S. 10 f., S. 11 ff., und vom 29.11.13, S. 10 ff..

## **8. Politische Ziele der Präsidentin des Oberlandesgerichts**

Die Ziele, welche die Präsidentin mit ihren rechtswidrigen Maßnahmen gegen den Antragsteller verfolgt, sind politischer Natur. Dies hat sie im Schriftsatz vom 29.04.2013 (im Parallelverfahren DGH 2/13), in welchem sie von allen Richtern eine Rechtsprechung nach Maßgabe des Landeshaushalts verlangen möchte (s.o. 4.), eingeräumt. Dass die Präsidentin damit den Boden grundlegender Prinzipien des Rechtsstaats verlassen hat, haben inzwischen mehrere Autoren in Veröffentlichungen hervorgehoben.

Die Zielsetzung der Präsidentin macht das Verfahren beim Dienstgerichtshof zum Politikum. Zum Politikum wird das Verfahren außerdem dadurch, dass der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, worauf ich bereits im Befangenheitsantrag vom 14.02.2014 hingewiesen habe, das Verhalten der Präsidentin bisher deckt. Der Antragsteller geht davon aus, dass sich der Dienstgerichtshof trotz dieser politischen Rückendeckung für die Präsidentin kritisch mit ihren Maßnahmen auseinandersetzen wird. Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs) die Erwartung geäußert wurde, die abgelehnten Richter seien zur Erfüllung dieser Aufgabe in der Lage.



## 9. Unstreitiger Sachverhalt

Ich gehe weiterhin davon aus, dass der maßgebliche Sachverhalt in allen entscheidungsrelevanten Punkten unstreitig ist, und keiner weiteren Aufklärung durch den Senat bedarf. Die Gegenseite hat zu meinem Vorbringen im Berufungsverfahren, soweit es um Sachverhalt geht, entweder keine Stellung genommen, oder nur vage und haltlose – und damit unerheblich – Spekulationen bzw. Suggestionen angestellt, wie beispielsweise zur möglichen „Steigerung“ von „Erledigungszahlen“. Ich verweise – neben meine Ausführungen oben 8. – insbesondere auf meine Schriftsätze vom 11.03.2013, S. 9 ff. und vom 29.11.2013, S. 2 ff..

Für den Fall, dass der Senat das beiderseitige Vorbringen der Parteien teilweise anders beurteilen sollte, weise ich nochmals darauf hin, dass ein eindeutiger Hinweis des Senats zu den aus seiner Sicht maßgeblichen Punkten geboten ist. Eine effektive Gewährung rechtlichen Gehörs wäre für den Antragsteller, wie bereits ausgeführt, meines Erachtens nur gewährleistet, wenn ein solcher Hinweis rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin vom 17.04.2015 erfolgen würde.

## 10. Mögliche Sachaufklärung und mögliche Beweiserhebung

Aus den oben unter 6. genannten Gründen ist eine weitere Sachaufklärung bzw. Beweiserhebung nicht erforderlich. Sollte der Senat wider Erwarten der Auffassung sein, dass Teile des Antragsteller-Vorbringens einer weiteren Aufklärung bedürfen, berufe ich mich fürsorglich auf eine Vernehmung von

- Prof. Dr. Christine Hügel, Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, und
- Christof Ertl, Vorsitzender Richter am OLG a. D., wohnhaft in Konstanz, zum Inhalt des Gesprächs vom 30.04.2010 und zu sämtlichen Umständen in diesem Zusammenhang, die ich im Schriftsatz vom 27.11.2013 unter Ziff. 8 (S. 11 ff.) geschildert habe;
  
- Dr. Eckhard Langrock, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe, zu den Umständen, die mit Anlass und Ursache der Sonderprüfung zusammenhängen;

sowie auf eine Vernehmung von

- Prof. Dr. Christine Hügel, Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe
- Thomas Schnepf, Vizepräsident des Oberlandesgerichts,
- Dr. Frank Brede, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht,

zu sämtlichen von mir vorgetragenen Umständen des streitgegenständlichen Sachverhalts, einschließlich der Umstände der Sonderprüfung und der Ziele und subjektiven Vorstellungen der Präsidentin bei ihren Maßnahmen gegen den An-



tragsteller. Der Vizepräsident, Thomas Schnepf, und der damalige Präsidialrichter, Dr. Frank Brede, haben an den Maßnahmen der Präsidentin mitgewirkt und nach dem Kenntnisstand des Antragstellers alle Maßnahmen und Schritte der Präsidentin gegen den Antragsteller mit dieser besprochen und erörtert.

## VII. Sonstiges

### 1. Colorandi Causa

An der Arbeitsweise des Antragstellers, seinem überdurchschnittlichen zeitlichen Einsatz und den Umständen und Merkmalen seiner Rechtsanwendung hat sich bis heute nichts geändert. Zur Information habe ich im Parallelverfahren DGH 2/13 als Anlage eine aktualisierte Liste der in Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen beigefügt, die vom Antragsteller verfasst oder entworfen wurden.

### 2. Amtshaftungsklage

Der Antragsteller hat am 19.12.2014 eine Amtshaftungsklage gegen das Land Baden-Württemberg zum Landgericht Freiburg erhoben. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem Gegenstand des dienstgerichtlichen Verfahrens weise ich darauf hin und habe eine Kopie der Klage zur Kenntnis des Senats im Verfahren DGH 2/13 vorgelegt.

### 3. Presseerklärung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart

Ich gehe davon aus, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung wegen des besonderen öffentlichen Interesses in einer Presseerklärung des Oberlandesgerichts Stuttgart angekündigt wird, wie bereits vor dem früheren Termin am 14.02.2014. Zur Information des Senats habe ich diesbezüglich mein Schreiben an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart im Verfahren DGH 2/13 in Kopie vorgelegt.

Eine Presseerklärung der Gerichtsverwaltung, die einen Verhandlungstermin ankündigt, sollte den Gegenstand des Verfahrens korrekt beschreiben, und nicht wesentliche Teile des Gegenstands verschweigen oder verfälschen. Üblicherweise wird dies durch eine entsprechende Zusammenarbeit der für das Verfahren zuständigen Richter mit der Gerichtsverwaltung sichergestellt. Ich bitte den Senat darum, in der Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Oberlandesgerichts für eine zutreffende Darstellung des Verfahrensgegenstandes zu sorgen, damit keine neuerlichen Missverständnisse auftreten, wie dies bei der Presseerklärung vor dem Termin vom 14.02.2014 der Fall sein musste. Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass ich die Behauptung im Beschluss vom 27.08.2014 (Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs), der Berichterstatter, Vorsitzender Richter am Landgericht Stefani, und der damalige Vorsitzende, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer, hätten sich vor der Presseerklärung korrekt verhalten, weil die damalige Presseerklärung „mehr die Vorgeschichte als den laufenden Rechtsstreit“ er-



- Seite 17 von 17 -

fassen sollte, nach wie vor für evident unzutreffend halte.

#### 4. Zeitplanung für den Termin

Der Antragsteller und seine Prozessbevollmächtigten haben eine längere Anreise. Ich bitte höflichst vorab um eine Mitteilung, bis wann die Verhandlung nach der Planung des Senats in den drei Verfahren am 17.04.2015 – auch unter Berücksichtigung möglicher Unwägbarkeiten – maximal dauern kann. Der Antragsteller und die Prozessbevollmächtigten werden sich bei der Planung ihrer jeweiligen Rückreise nach der Vorgabe des Senats richten.

Christina Gröbmayr  
Rechtsanwältin